



Meßstetten



Nusplingen



Obernheim

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Meßstetten - Nusplingen - Obernheim

5. Änderung des Flächennutzungsplans Umweltbericht

Fassung: 15.09.2025



Meßstetten



Nusplingen



Obernheim

Projekt: 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Meßstetten – Nusplingen - Obernheim

Planungsträger: Verwaltungsgemeinschaft Meßstetten
Hauptstraße 9
72469 Meßstetten

Landkreis: Zollernalbkreis

Projektnummer: 1157

Bearbeitung: Schriftliche Ausarbeitung:
Ann-Mareike Schmid, M. Sc. Landschaftsökologie und Naturschutz

Projektleitung: Tristan Laubenstein, M. Sc.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| Allgemein verständliche Zusammenfassung | 5 |
| 1 Einleitung | 6 |
| 1.1 Anlass und Begründung des Vorhabens | 6 |
| 1.2 Gebietsbeschreibung | 7 |
| 1.2.1 Angaben zum Standort | 7 |
| 1.2.2 Änderungsflächen | 7 |
| 1.3 Vorhabensbeschreibung | 8 |
| 1.3.1 FNP-Änderungen | 8 |
| 1.3.2 Wirkfaktoren der Planung | 9 |
| 1.4 Berücksichtigung der Umweltziele aus Fachgesetzen und übergeordneter Fachplanung | 10 |
| 2 Methodik | 13 |
| 2.1 Untersuchungsumfang und Beurteilungsgrundlagen | 13 |
| 2.2 Abschätzung der Erheblichkeit | 14 |
| 2.3 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Daten | 15 |
| 3 Umweltauswirkungen zu den Bauflächen | 16 |
| 3.1 Änderungsfläche Nr. 1.1: Wohnbaufläche „Am Berg- Lautlinger Weg – Hinter dem Berg“, 9. Änderung | 16 |
| 3.2 Änderungsfläche Nr. 1.2: geplante gemischte Baufläche „6. Änderung rechts der Hartheimer Straße / Links der Hossinger Straße“ | 18 |
| 3.3 Änderungsfläche Nr. 1.3: Gewerbliche und gemischte Baufläche „Ebinger Straße – Kapellstraße - Adolf-Groz-Straße - Friedrichstraße“ | 20 |
| 3.4 Änderungsfläche Nr. 1.4: geplante Wohnbaufläche „Loh II“ | 22 |
| 3.5 Änderungsfläche Nr. 1.5: Grünfläche Sport- und Freizeitgelände „Blumersberg“ | 32 |
| 3.6 Änderungsfläche Nr. 1.6: Geplante Fläche für Gemeinbedarf „Jugendraum“ | 34 |
| 3.7 Änderungsfläche Nr. 2.1: Wohnbaufläche, gemischte Baufläche und Sonderbaufläche „Marienstraße“, 2. und 3. Änderung | 43 |
| 3.8 Änderungsfläche Nr. 2.2: Geplante gewerbliche Baufläche „Appentalstraße, 5. Änderung“ | 45 |
| 3.9 Änderungsfläche Nr. 3.1: Gemischte Baufläche „Geyerbad“ | 47 |
| 3.10 Änderungsfläche Nr. 3.2: Wohnbaufläche „In der Breite, 1. Änderung“ | 49 |
| 3.11 Änderungsfläche Nr. 4.1: Gewerbliche Baufläche „Katzensteige, 11. Änderung“ | 51 |
| 3.12 Änderungsfläche Nr. 4.2: Geplante gewerbliche Baufläche und Sonderbaufläche „Katzensteige, 12. Änderung“ | 53 |
| 3.13 Änderungsfläche Nr. 4.3: Gemeinbedarfsfläche „Harrgart, 4. Änderung“ | 66 |
| 4 Überwachung erheblicher Auswirkungen | 68 |
| 5 Quellenverzeichnis | 69 |

Abbildungsverzeichnis

| | |
|--|---|
| Abbildung 1: Gebiet des Flächennutzungsplans der VVG Meßstetten – Nusplingen - Obernheim | 7 |
| Abbildung 2: Lage der FNP-Änderungsflächen | 8 |

Tabellenverzeichnis

| | |
|---|----|
| Tabelle 1: Liste der geplanten FNP-Änderungen | 8 |
| Tabelle 2: Relevante Umweltschutzziele der Fachgesetze und deren Berücksichtigung im Bauleitplan | 10 |
| Tabelle 3: Relevante Umweltschutzziele der übergeordneten Fachpläne und deren Berücksichtigung im Bauleitplan | 12 |
| Tabelle 4: Darstellung des Untersuchungsumfangs | 13 |
| Tabelle 5: Fünfstufige Matrix zur Ermittlung der Erheblichkeit der Eingriffswirkungen | 14 |
| Tabelle 6: Umweltbeurteilung für Änderungsfläche Nr. 1.1 (Stadt Meßstetten: Wohnbaufläche „Am Berg- Lautlinger Weg – Hinter dem Berg“, 9. Änderung) | 16 |
| Tabelle 7: Umweltbeurteilung für Änderungsfläche Nr. 1.2 (Stadt Meßstetten: geplante gemischte Baufläche „6. Änderung rechts der Hartheimer Straße / Links der Hossinger Straße“) | 18 |
| Tabelle 8: Umweltbeurteilung für Änderungsfläche Nr. 1.3 (Stadt Meßstetten: Gewerbliche und gemischte Baufläche „Ebinger Straße-Kapellstraße-Adolf-Groz-Straße-Friedrichstraße“) | 20 |
| Tabelle 9: Umweltbeurteilung für Änderungsfläche Nr. 1.4 (Stadt Meßstetten: geplante Wohnbaufläche „Loh II“) | 22 |
| Tabelle 10: Umweltbeurteilung für Änderungsfläche Nr. 1.5 (Stadt Meßstetten: Grünfläche Sport- und Freizeitgelände „Blumersberg“) | 32 |
| Tabelle 11: Umweltbeurteilung für Änderungsfläche Nr. 1.6 (Stadt Meßstetten: Geplante Fläche für Gemeinbedarf „Jugendraum“) | 34 |
| Tabelle 12: Umweltbeurteilung für Änderungsflächen Nr. 2.1 (Stadtteil Unterdigisheim: Wohnbaufläche, gemischte Baufläche und Sonderbaufläche „Marienstraße“, 2. und 3. Änderung) | 43 |
| Tabelle 13: Umweltbeurteilung für Änderungsfläche Nr. 2.2 (Stadtteil Unterdigisheim: Geplante gewerbliche Baufläche „Appentalstraße, 5. Änderung“) | 45 |
| Tabelle 14: Umweltbeurteilung für Änderungsfläche Nr. 3.1 (Stadtteil Oberdigisheim: Gemischte Baufläche „Geyerbad“) | 47 |
| Tabelle 15: Umweltbeurteilung für Änderungsfläche Nr. 3.2 (Stadtteil Oberdigisheim: Wohnbaufläche „In der Breite, 1. Änderung“) | 49 |
| Tabelle 16: Umweltbeurteilung für Änderungsfläche Nr. 4.1 (Stadtteil Tieringen: Gewerbliche Baufläche „Katzensteige, 11. Änderung“) | 51 |
| Tabelle 17: Umweltbeurteilung für Änderungsfläche Nr. 4.2 (Stadtteil Tieringen: Geplante gewerbliche Baufläche und Sonderbaufläche „Katzensteige, 12. Änderung“) | 53 |
| Tabelle 18: Umweltbeurteilung für Änderungsfläche Nr. 4.3 (Stadtteil Tieringen: Gemeinbedarfsfläche „Harrgart, 4. Änderung“) | 66 |

Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der Umweltbericht zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Meßstetten – Nusplingen – Obernheim hat die Aufgabe, die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der Planung zu beschreiben und zu bewerten.

Der derzeit gültige Flächennutzungsplan ist seit dem 15.10.2010 wirksam. Aufgrund städtebaulicher Entwicklungen beabsichtigt die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Meßstetten – Nusplingen – Obernheim die Änderung des Flächennutzungsplans um einzelne Teilflächen. Der gemeinsame Ausschuss der VVG hat daher am 24.01.2024 den Beschluss gefasst, den Flächennutzungsplan zum fünften Mal zu ändern.

Die Änderung umfasst zehn nachrichtliche Übernahmen von rechtskräftigen Bebauungsplänen und drei Neuausweisungen mit zwei Nutzungsänderungen. Jede geplante Änderung wird in Form eines tabellarischen Steckbriefes bearbeitet. Flächen, für die bereits ein rechtsgültiger Bebauungsplan vorliegt, werden nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen. Für diese Gebiete ist im Zuge der 5. Änderung des Flächennutzungsplans keine Umweltprüfung notwendig, da diese bereits bei der Aufstellung der jeweiligen Bebauungspläne durchgeführt wurde.

Für die noch zu betrachtenden Gebiete sind zum Teil erhebliche Beeinträchtigungen für die Umweltbelange Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Mensch sowie Kultur- und sonstige Schutzgüter zu erwarten.

Eine Ausweisung der Gebiete wird aber, unter Berücksichtigung von geeigneten Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung des Eingriffes und Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen, empfohlen.

1 Einleitung

Umweltprüfung

Im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen sind gemäß § 2 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) die für die Abwägung relevanten Belange zu ermitteln und zu bewerten. Für die Belange des Umweltschutzes (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB) schreibt § 2 Abs. 4 BauGB die Durchführung einer Umweltprüfung vor, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Gegenstand der Umweltprüfung sind vor allem die umweltbezogenen Auswirkungen auf die Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den genannten Umweltbelangen. In einem Umweltbericht, welcher gemäß § 2a BauGB Bestandteil der Planbegründung ist, werden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Umweltprüfung beschrieben und bewertet. Die Inhalte des Umweltberichtes sind in der Anlage 1 zum BauGB geregelt.

Entsprechend der Anlage 1 zum BauGB besteht der Umweltbericht (vgl. § 2 Abs. 4 und § 2a Nr. 2 BauGB) aus einer Einleitung mit Angaben zu den Inhalten und wichtigsten Zielen des Bauleitplans sowie den festgelegten, für den Bauleitplan bedeutsamen Zielen des Umweltschutzes, wie sie in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen dargestellt sind, einschließlich der Art, wie diese Ziele und Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden. Im zentralen Teil des Umweltberichtes erfolgt die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, wie sie in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ermittelt wurden. Enthalten sind Angaben zum derzeitigen Umweltzustand, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden. Darüber hinaus beinhaltet der Bericht eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung gegenüber einer Nichtdurchführung der Planung. Weiterhin sind hier die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen aufgeführt. Anhand der vorhabenspezifischen Anforderungen werden mögliche alternative Planungsmöglichkeiten ermittelt.

Das BauGB sieht außerdem ein Monitoring vor, welches im Umweltbericht darzustellen ist. Dabei werden die Gemeinden nach § 4c BauGB verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen.

Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen (vgl. § 2 Abs. 4 BauGB).

1.1 Anlass und Begründung des Vorhabens

Die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Meßstetten – Nusplingen – Obernheim hat in der Sitzung am 24.01.2024 den Beschluss gefasst, den gültigen Flächennutzungsplans (FNP) zum 5. Mal zu ändern. Die Änderung umfasst zehn nachrichtliche Übernahmen von rechtskräftigen Bebauungsplänen, drei Neuausweisungen und zwei Nutzungsänderungen.

Mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wird für das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft, die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinden in den Grundzügen dargestellt.

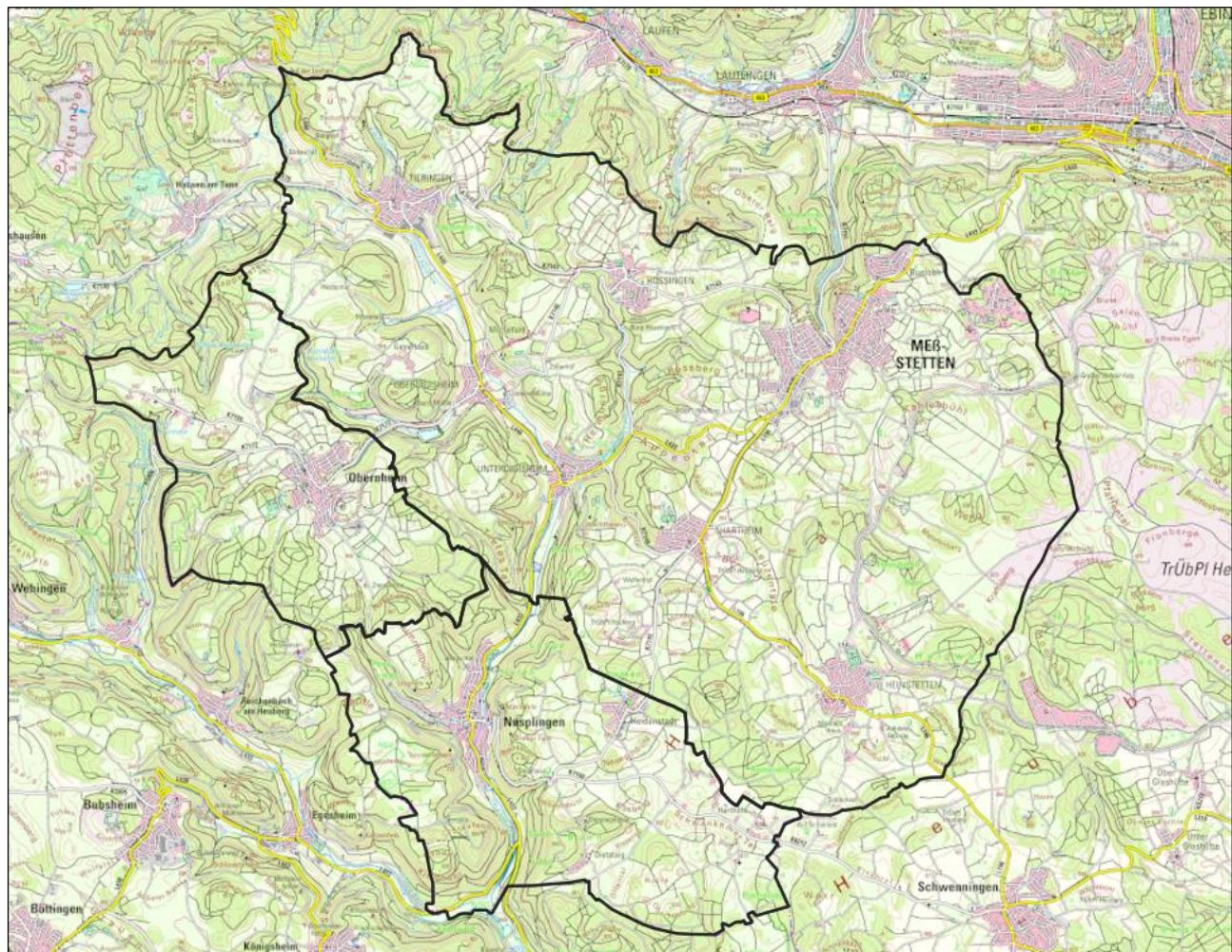
Das Erfordernis der Planaufstellung ergibt sich aus der Verantwortung des Verwaltungsgemeinschaft für die städtebauliche Ordnung und Entwicklung Sorge zu tragen und diese rahmensetzend für die Bebauungspläne vorzugeben, sodass diese aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden können.

1.2 Gebietsbeschreibung

1.2.1 Angaben zum Standort

Der Planungsraum für den Flächennutzungsplan umfasst die Stadt Meßstetten mit den Stadtteilen Hartheim, Heinstetten, Hossingen, Oberdigisheim, Tieringen und Unterdigisheim sowie die Gemeinden Nusplingen und Obernheim. Das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft erstreckt sich über eine Fläche von etwa 112,57 km² und liegt am südwestlichen Rand des Landkreises Zollernalbkreis. Angrenzende Kommunen sind Albstadt, Straßberg, Stetten a. k. M., Schwenningen, Irdorf, Bärenthal, Egesheim, Reichenbach am Heuberg, Wehingen, Deilingen, Ratshausen, Hausen am Tann und Balingen.

Gemäß den Daten des Statistischen Landesamtes leben im Verwaltungsgebiet insgesamt 14.219 Menschen (Stand 2023), davon etwa drei Viertel in Meßstetten und den zugehörigen Stadtteilen.

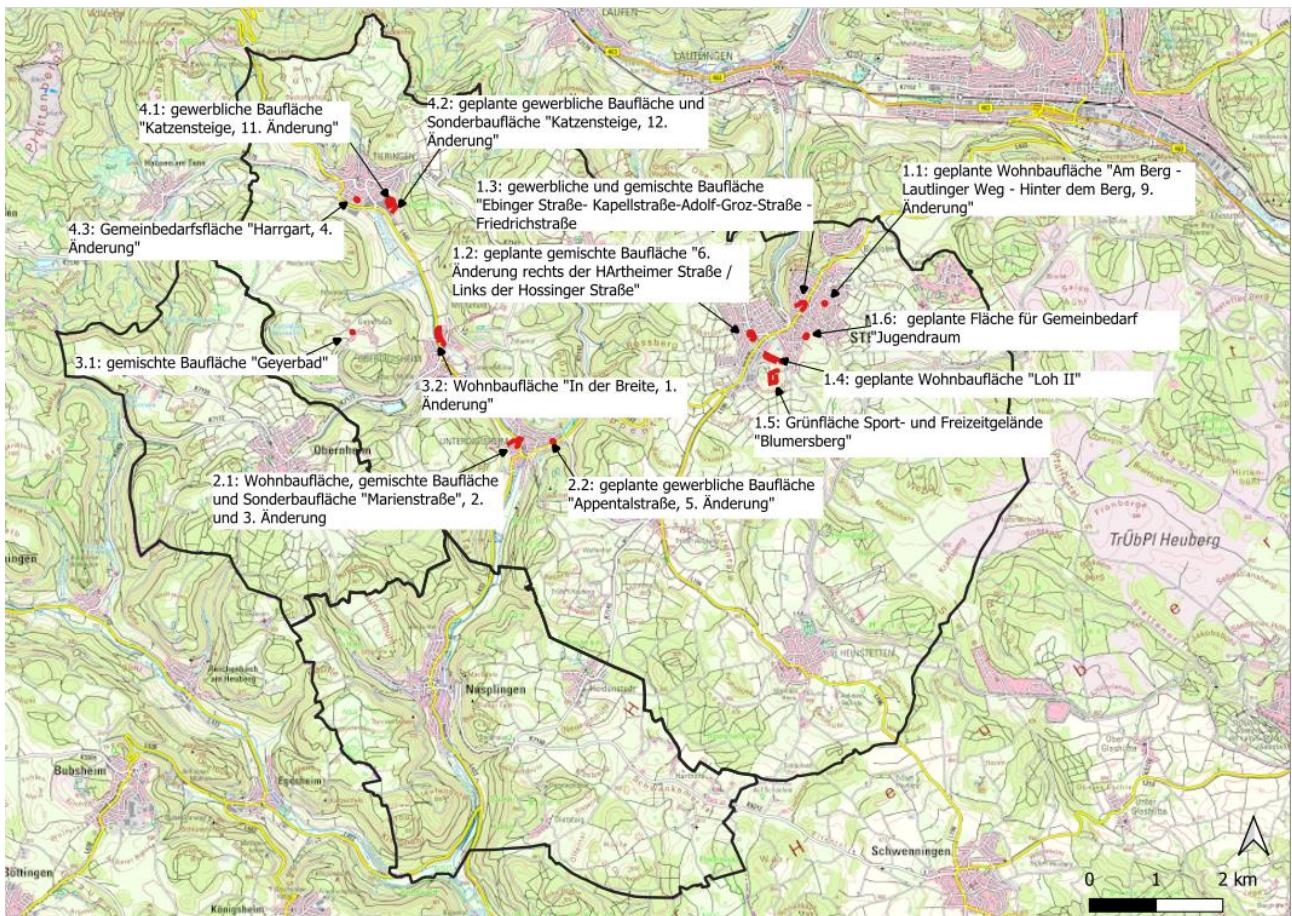


Kartengrundlage: DTK50 vom Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung, unmaßstäblich

Abbildung 1: Gebiet des Flächennutzungsplans der VVG Meßstetten – Nusplingen - Obernheim

1.2.2 Änderungsflächen

Die Flächennutzungsplanänderung umfasst insgesamt 13 Plangebiete, welche sich alle auf das städtische Gebiet von Meßstetten und seinen Stadtteilen Unterdigisheim, Oberdigisheim und Tieringen verteilen. Die Lage der Änderungsflächen kann der nachfolgenden Abbildung entnommen werden.



Kartengrundlage: DTK50 vom Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung, unmaßstäblich

Abbildung 2: Lage der FNP-Änderungsflächen

1.3 Vorhabensbeschreibung

1.3.1 FNP-Änderungen

Die FNP-Änderungen umfassen zehn nachrichtliche Übernahmen von rechtskräftigen Bebauungsplänen, drei Neuausweisungen und zwei Nutzungsänderungen sowie eine Anpassung im Wege der Berichtigung.

Jede geplante Änderung wird in Form eines tabellarischen Steckbriefes bearbeitet. Flächen, für die bereits ein rechtsgültiger Bebauungsplan vorliegt, werden nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen. Für diese Gebiete ist im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplanes keine Umweltprüfung notwendig, da diese bereits bei Aufstellung der jeweiligen Bebauungspläne durchgeführt wurde.

Tabelle 1: Liste der geplanten FNP-Änderungen

| Gebiet | Anmerkung |
|--|--------------------------|
| 1 Stadt Meßstetten | |
| Nr. 1.1: geplante Wohnbaufläche „Am Berg – Lautlinger Weg – Hinter dem Berg, 9. Änderung“ | nachrichtliche Übernahme |
| Nr. 1.2: geplante gemischte Baufläche „6. Änderung rechts der Hartheimer Straße / Links der Hossinger Straße“ | nachrichtliche Übernahme |
| Nr. 1.3 geplante gemischte und gewerbliche Baufläche „Ebinger Straße-Kapellstraße-Adolf-Groz-Straße-Friedrichstraße“ | nachrichtliche Übernahme |

| Gebiet | Anmerkung |
|---|---------------------------------|
| Nr. 1.4 geplante Wohnbaufläche „Loh II“ | Neuausweisung, Nutzungsänderung |
| Nr. 1.5 geplante Grünfläche „Blumersberg“ | nachrichtliche Übernahme |
| Nr. 1.6 geplante Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienendes Gebäude und Einrichtung“ | Neuausweisung |
| 2 Stadtteil Unterdigisheim | |
| Nr. 2.1: geplante Wohnbaufläche, gemischte Baufläche und Sonderbaufläche „Marienstraße“, 2. und 3. Änderung | nachrichtliche Übernahme |
| Nr. 2.2: geplante gewerbliche Baufläche „Appentalstraße, 5. Änderung“ | nachrichtliche Übernahme |
| 3 Stadtteil Oberdigisheim | |
| Nr. 3.1: geplante gemischte Baufläche „Geyerbad“ | nachrichtliche Übernahme |
| Nr. 3.2: geplante Wohnbaufläche „In der Breite, 1. Änderung“ | nachrichtliche Übernahme |
| 4 Stadtteil Tieringen | |
| Nr. 4.1: geplante gewerbliche Baufläche „Katzensteige, 11. Änderung“ | nachrichtliche Übernahme |
| Nr. 4.2: geplante gewerbliche Baufläche und Sonderbaufläche „Katzensteige, 12. Änderung“ | Neuausweisung, Nutzungsänderung |
| Nr. 4.3 geplante Gemeinbedarfsfläche „Harrgart, 4. Änderung“ | nachrichtliche Übernahme |

1.3.2 Wirkfaktoren der Planung

Die Auswirkungen und Beeinträchtigungen, die bei der Realisierung der Vorhaben für den Naturhaushalt, die Landschaft und die Wohnqualität entstehen, werden als Projektwirkungen zusammengefasst. Sie lassen sich in bau-, anlagen- und betriebsbedingt gliedern.

Wirkfaktoren der Bauphase

- Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung, Lagern von Baumaterial, Baustände
- Bodenabtrag und Bodenumlagerung
- Bodenverdichtung durch Baumaschinen
- Entfernen der Vegetation im Baufeld
- Schadstoff- und Staubemissionen durch Baumaschinen, unsachgemäßen Umgang, Unfälle
- Lärm und Erschütterung durch Maschinen und Transportverkehr

Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Flächeninanspruchnahme durch Überbauung und Versiegelung
- Zerschneidung von Funktionsbeziehungen und Trenneffekte
- Verlust an Vegetationsstrukturen
- Veränderungen von Relief und Landschaftsbild

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Schadstoffemissionen durch Nutzungsänderung
- Lichtemissionen durch Nutzungsänderung (z.B. Außenbeleuchtung)

- Lärmimmissionen und Beunruhigung durch Nutzungsänderung (z.B. Anwesenheit von Personen etc.)

1.4 Berücksichtigung der Umweltziele aus Fachgesetzen und übergeordneter Fachplanung

Im Rahmen der Umweltprüfung sind die Ziele des Umweltschutzes aus den Fachgesetzen und der übergeordneten Fachplanung einschließlich deren Berücksichtigung im Bauleitplan darzustellen. Im vorliegenden Flächennutzungsplan sind nachfolgend aufgelistete Umweltziele der einschlägiger Fachgesetze und Fachpläne relevant:

Tabelle 2: Relevante Umweltschutzziele der Fachgesetze und deren Berücksichtigung im Bauleitplan

| Fachgesetz | Umweltschutzziel | Berücksichtigung im Bauleitplan |
|--|--|--|
| BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB | Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege | Berücksichtigung in Umweltbericht |
| | Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden | |
| | Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes | |
| | Bei Betroffenheit von NATURA 2000 Gebieten sind die Vorschriften des BNatSchG über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission anzuwenden | Keine Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten erkennbar, daher Verzicht auf Natura 2000-Vorprüfung. |
| | Den Erfordernissen des Klimaschutzes ist durch geeignete Maßnahmen Rechnung zu tragen | Berücksichtigung in Umweltbericht |
| BNatSchG § 1 Abs. 1 BNatSchG | „Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass 1. die biologische Vielfalt, 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).“ | Berücksichtigung in Umweltbericht |
| | „Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig.“ | Keine Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten erkennbar, daher Verzicht auf Natura 2000-Vorprüfung. |

| Fachgesetz | Umweltschutzziel | Berücksichtigung im Bauleitplan |
|-------------------------------------|---|---|
| § 44 Abs 1 BNatSchG | <p>„Es ist verboten,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, <p>wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“</p> | Berücksichtigung in Umweltbericht und in Spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung auf Bebauungsplanebene |
| BBodSchG § 1 BBodSchG | Sicherung und Wiederherstellung der Funktionen des Bodens. | Berücksichtigung in Umweltbericht |
| WRRL Art. 1 | <ol style="list-style-type: none"> a) „Vermeidung einer weiteren Verschlechterung sowie Schutz und Verbesserung des Zustands der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt“ b) „Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung ...“ c) „Anstreben eines stärkeren Schutzes und einer Verbesserung der aquatischen Umwelt, u. a. durch spezifische Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten von prioritären Stoffen ...“ d) „...Reduzierung der Verschmutzung des Grundwassers und Verhinderung seiner weiteren Verschmutzung.“ e) „Beitrag zur Minderung der Auswirkungen von Überschwemmungen und Dürren....“ | Berücksichtigung in Umweltbericht |
| WHG § 5 Abs 1 WHG | Allgemeine Sorgfaltspflichten: <ol style="list-style-type: none"> 1. Vermeidung einer nachteiligen Veränderung der Gewässereigenschaften 2. Sparsame Verwendung des Wassers 3. Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts 4. Vermeidung einer Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses | Berücksichtigung in Umweltbericht |
| BlmSchG § 1 Abs 1 BlmSchG | Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Vorbeugung vor schädlichen Umwelteinwirkungen. | Berücksichtigung in Umweltbericht |
| ROG § 2 ROG | Die Grundsätze der Raumordnung sind im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung anzuwenden. Dies schließt u. a. die Sicherung und den nachhaltigen Schutz von natürlichen Ressourcen, den Schutz des Freiraums und den Erhalt und die Entwicklung von Kulturlandschaften mit ein. | Berücksichtigung in Umweltbericht |
| DSchG § 1 Abs 1 DSchG | „Es ist Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege, die Kulturdenkmale zu schützen und zu pflegen, insbesondere den Zustand der Kulturdenkmale zu überwachen sowie auf die Abwendung von Gefährdungen und die Bergung von Kulturdenkmälern hinzuwirken“ | Berücksichtigung in Umweltbericht |

Tabelle 3: Relevante Umweltschutzziele der übergeordneten Fachpläne und deren Berücksichtigung im Bauleitplan

| Fachplan | Umweltschutzziel/ Ausweisung inkl. räumliche Zuordnung | Berücksichtigung im Bauleitplan |
|---|---|-----------------------------------|
| Regionalplan Neckar-Alb (2013) | Ausweisung: - siehe Umweltbeurteilung der jeweiligen Gebiete | Berücksichtigung in Umweltbericht |
| Flächennutzungsplan der VVG Meßstetten – Nusplin- gen - Obernheim | Ausweisung: - siehe Umweltbeurteilung der jeweiligen Gebiete | Berücksichtigung in Umweltbericht |

2 Methodik

2.1 Untersuchungsumfang und Beurteilungsgrundlagen

Die Beschreibung, Analyse und Bewertung der Umweltbelange Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft, Fläche, Mensch sowie Kultur- und sonstige Sachgüter erfolgt getrennt nach Landschaftspotenzialen. Die räumliche Abgrenzung der jeweiligen Untersuchungsräume orientiert sich hierbei vor allem an den vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Umweltbelange führen können. Als Grundlage zur Bewertung der Bedeutung der Umweltbelange und zur Einschätzung der ökologischen Beeinträchtigung des Eingriffs dienen die Ökokontoverordnung des Landes Baden-Württemberg vom 19.12.2010 und die „Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung“ (LFU 2005). Die Bewertung der Leistungsfähigkeit von Böden erfolgt zudem in Anlehnung an die Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung“ (LUBW 2024, Bodenschutzheft 24).

Die Untersuchungsgebietsabgrenzung und die zur Beurteilung der jeweiligen Umweltbelange herangezogenen Grundlagen und Methoden können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Tabelle 4: Darstellung des Untersuchungsumfangs

| Umweltbelange | Abgrenzung Untersuchungsgebiet | Beurteilungsgrundlage und Methode |
|----------------|---|--|
| Tiere/Pflanzen | Änderungsbereiche des Flächennutzungsplans mit Betrachtung der Lebensräume angrenzend an die Vorhaben | <ul style="list-style-type: none"> • Biotoptypenkartierung <p>Nach der Ökokontoverordnung des Landes Baden-Württemberg</p> |
| Boden | Änderungsbereiche des Flächennutzungsplans | <ul style="list-style-type: none"> • Funktionsbezogene Bewertung der betroffenen Böden <p>Nach der Ökokontoverordnung des Landes Baden-Württemberg und LUBW 2024 (Bodenschutzheft 24)</p> |
| Wasser | Änderungsbereiche des Flächennutzungsplans | <ul style="list-style-type: none"> • Grundwasserneubildung • Grundwasserleiter • Wasserschutzgebiete • Struktur- und Gewässergüte bei Oberflächengewässern • Überschwemmungsgebiete <p>Nach den Empfehlungen der LFU 2005</p> |
| Luft/Klima | Änderungsbereiche des Flächennutzungsplans und klimatische Wirkungsbereiche der Vorhaben | <ul style="list-style-type: none"> • Kaltluftentstehung • Kaltluftabfluss • Luftregenerationsfunktion • Klimapufferung • Immissionsschutzfunktion <p>Nach den Empfehlungen der LFU 2005</p> |
| Landschaft | Änderungsbereiche des Flächennutzungsplans und Bereich der Einsehbarkeit | <ul style="list-style-type: none"> • Eigenart und Vielfalt • Einsehbarkeit • Natürlichkeit <p>Nach den Empfehlungen der LFU 2005</p> |
| Fläche | Änderungsbereiche des Flächennutzungsplans mit angrenzenden Gebieten | <ul style="list-style-type: none"> • Flächenverbrauch • Zersiedelung <p>Gutachterliche Einschätzung</p> |
| Mensch | Änderungsbereiche des Flächennutzungsplans mit angrenzenden Gebieten | <ul style="list-style-type: none"> • Eignung als Wohnraum • Erholungseignung • Erholungsnutzung • Erholungseinrichtungen <p>Gutachterliche Einschätzung</p> |

| Umweltbelange | Abgrenzung Untersuchungsgebiet | Beurteilungsgrundlage und Methode |
|--------------------------------|--|---|
| Kultur- und sonstige Sachgüter | Änderungsbereiche des Flächennutzungsplans mit angrenzenden Gebieten | <ul style="list-style-type: none"> • Schutzstatus eines Kulturgutes • Seltenheit im regionalen und landeskulturellen Kontext <p>Gutachterliche Einschätzung</p> |

2.2 Abschätzung der Erheblichkeit

Um die Erheblichkeit der vorhabensbezogenen Beeinträchtigungen zu ermitteln, wurde in Anlehnung an Barsch et al. 2003 eine Matrix erstellt, in der die funktionale Bedeutung des betroffenen Bezugsraumes (fünf Kategorien) der vom Vorhaben ausgehenden Funktionsbeeinträchtigung (ebenfalls fünf Kategorien) gegenübergestellt und daraus die Intensität der Auswirkung (fünf Kategorien) für den jeweiligen Umweltbelang abgeleitet wird. Die Kategorien hoch und sehr hoch werden als erhebliche Beeinträchtigung eingestuft, die Kategorien mittel, gering und sehr gering führen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung.

Nicht in jedem Fall führt der Gebrauch der Matrix bei der Ermittlung der Erheblichkeit von Eingriffsauswirkungen zu einem sinnvollen Ergebnis. Ergänzend wird mit dem verbal-argumentativen Ansatz gearbeitet, um Maßnahmen zur Vermeidung, Eingriffsminderung sowie Vorbelastungen in der Bewertung berücksichtigen zu können.

Tabelle 5: Fünfstufige Matrix zur Ermittlung der Erheblichkeit der Eingriffswirkungen

| Intensität der Auswirkung | | Funktionale Bedeutung des Bezugsraumes / Bewertung | | | | |
|---------------------------|-------------|--|----------------|----------------|----------------|----------------|
| | | sehr gering | gering | mittel | hoch | sehr hoch |
| Funktionsbeeinträchtigung | sehr gering | sehr gering | gering | gering | mittel | mittel hoch |
| | gering | gering | gering | mittel | mittel hoch | hoch |
| | mittel | gering | mittel | mittel hoch | hoch | hoch |
| | hoch | mittel | mittel hoch | hoch | hoch | sehr hoch |
| | sehr hoch | mittel hoch | hoch | hoch | sehr hoch | sehr hoch |

Die Betroffenheit / Eingriffserheblichkeit wird wie folgt beurteilt:

Grad der Erheblichkeit:

- █ Erhebliche Beeinträchtigungen sind zu erwarten
- █ Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen
- █ Erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen auf ein unerhebliches Maß reduzierbar
- █ Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen

2.3 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Daten

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Daten sind nicht aufgetreten.

3 Umweltauswirkungen zu den Bauflächen

(Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes und der zu erwartenden Auswirkungen)

Die nachfolgenden Tabellen geben einen Überblick über die Umweltsituation im jeweiligen Vorhabensraum sowie die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Umwelt:

3.1 Änderungsfläche Nr. 1.1: Wohnbaufläche „Am Berg- Lautlinger Weg – Hinter dem Berg“, 9. Änderung

Tabelle 6: Umweltbeurteilung für Änderungsfläche Nr. 1.1 (Stadt Meßstetten: Wohnbaufläche „Am Berg- Lautlinger Weg – Hinter dem Berg“, 9. Änderung)

| Umweltbeurteilung | | | |
|---|--|--|--|
| 5. Änderung des FNP: Änderungsfläche Nr. 1.1: (Stadt Meßstetten: Wohnbaufläche „Am Berg- Lautlinger Weg – Hinter dem Berg“, 9. Änderung) | | | |
| | | | |
| Erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten | Erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen | Erhebliche Beeinträchtigungen durch Maßnahmen auf unerhebliches Maß reduzierbar | Erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen |
| Gebiets- und Vorhabenbeschreibung: | | | |
|  | | Standort Gemeinde: Stadt Meßstetten Gemarkung: Meßstetten Lage: Im östlichen Teil Meßstettens, innerorts | |
| Kartengrundlage: Digitales Orthophoto vom Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung | | Aktuelle Nutzung Grünfläche | |
|  | | Vorhaben Gebietsgröße: ca. 0,2 ha Nutzungszweck: Wohnbaufläche | |
| Art der Änderung Nachrichtliche Übernahme | | | |
| Auszug aus rechtskräftigem FNP | | | |

Umweltbeurteilung

5. Änderung des FNP: Änderungsfläche Nr. 1.1: (Stadt Meßstetten: Wohnbaufläche „Am Berg- Lautlinger Weg – Hinter dem Berg“, 9. Änderung)



Erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten



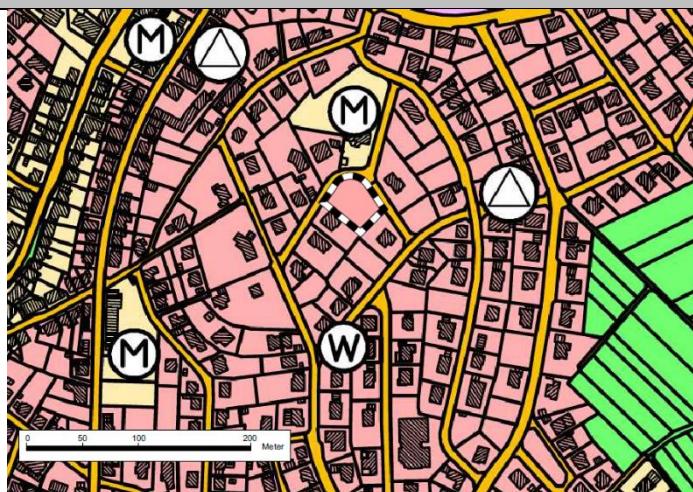
Erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen



Erhebliche Beeinträchtigungen durch Maßnahmen auf unerhebliches Maß reduzierbar



Erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen



Auszug aus Planzeichnung der 5. Änderung der FNP

Planungsrelevante Ausweisungen

Schutzausweisungen

| | |
|------------|--|
| Naturparke | Naturpark „Obere Donau“ (Schutzgebiets-Nr.4) |
|------------|--|

Fachplanerische Ausweisungen

| | |
|-------------------------------|---|
| Regionalplan Neckar Alb 2013: | Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet, gesamtes Gebiet |
|-------------------------------|---|

| | |
|--|-----------------------------|
| Flächennutzungsplan der VVG Meßstetten – Nusplingen - Obernheim: | Grünfläche, gesamtes Gebiet |
|--|-----------------------------|

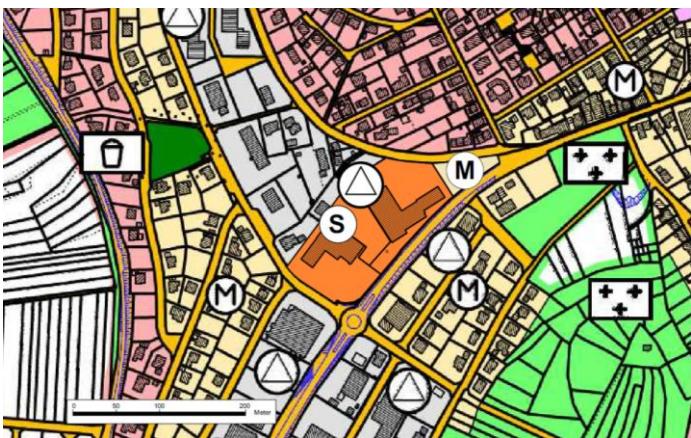
Bestandsaufnahme und Prognose über Umweltauswirkungen

Die Änderungsfläche Nr. 1.1: Wohnbaufläche „Am Berg- Lautlinger Weg – Hinter dem Berg“, 9. Änderung“ wird nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen, da für die Fläche bereits ein rechtsgültiger Bebauungsplan vorliegt. Der Bebauungsplan „Am Berg – Lautlinger Weg – Hinter dem Berg“ 9. Änderung ist bereits am 03.02.2023 in Kraft getreten.

Im Zuge des vorliegenden Änderungsverfahrens ist für die Fläche keine Umweltprüfung notwendig, da diese bereits bei Aufstellung des rechtskräftigen Bebauungsplans durchgeführt wurde.

3.2 Änderungsfläche Nr. 1.2: geplante gemischte Baufläche „6. Änderung rechts der Hartheimer Straße / Links der Hossinger Straße“

Tabelle 7: Umweltbeurteilung für Änderungsfläche Nr. 1.2 (Stadt Meßstetten: geplante gemischte Baufläche „6. Änderung rechts der Hartheimer Straße / Links der Hossinger Straße“)

| Umweltbeurteilung | | | |
|--|--|---|--|
| 5. Änderung des FNP: Änderungsfläche Nr. 1.2 (Stadt Meßstetten: geplante gemischte Baufläche „6. Änderung rechts der Hartheimer Straße / Links der Hossinger Straße“) | | | |
| | | | |
| Erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten | Erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen | Erhebliche Beeinträchtigungen durch Maßnahmen auf unerhebliches Maß reduzierbar | Erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen |
| Gebiets- und Vorhabenbeschreibung: | | | |
|  <p>Kartengrundlage: Digitales Orthophoto vom Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung</p> | <p>Standort Gemeinde: Stadt Meßstetten Gemarkung: Meßstetten Lage: Im Nordwesten der Stadt Meßstetten, angrenzend an die Hossinger Straße</p> <p>Aktuelle Nutzung Gewerbliche Baufläche</p> <p>Vorhaben Gebietsgröße: ca. 0,75 ha Nutzungszweck: geplante gemischte Baufläche</p> <p>Art der Änderung Nachrichtliche Übernahme</p> | <p>Luftbilddarstellung</p>  | <p>Auszug aus rechtskräftigem FNP</p> |

Umweltbeurteilung

5. Änderung des FNP: Änderungsfläche Nr. 1.2 (Stadt Meßstetten: geplante gemischte Baufläche „6. Änderung rechts der Hartheimer Straße / Links der Hossinger Straße“)



Erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten



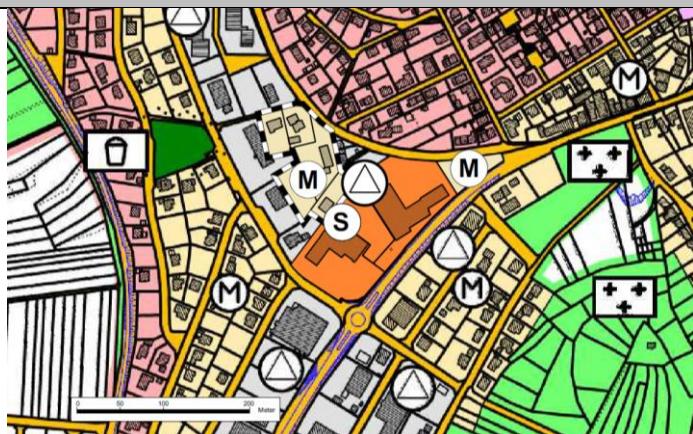
Erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen



Erhebliche Beeinträchtigungen durch Maßnahmen auf unerhebliches Maß reduzierbar



Erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen



Auszug aus Planzeichnung der 5. Änderung der FNP

Planungsrelevante Ausweisungen

Schutzausweisungen

| | |
|-----------|--|
| Naturpark | Naturpark „Obere Donau“ (Schutzgebiets-Nr. 4), gesamtes Gebiet |
|-----------|--|

Fachplanerische Ausweisungen

| | |
|---|---|
| Regionalplan Neckar Alb 2013: | Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe, gesamtes Gebiet Randbereich der Standorte für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe |
| Flächennutzungsplan der VVG Meßstetten – Nusplingen - Obernheim | gewerbliche Baufläche, gesamtes Gebiet |

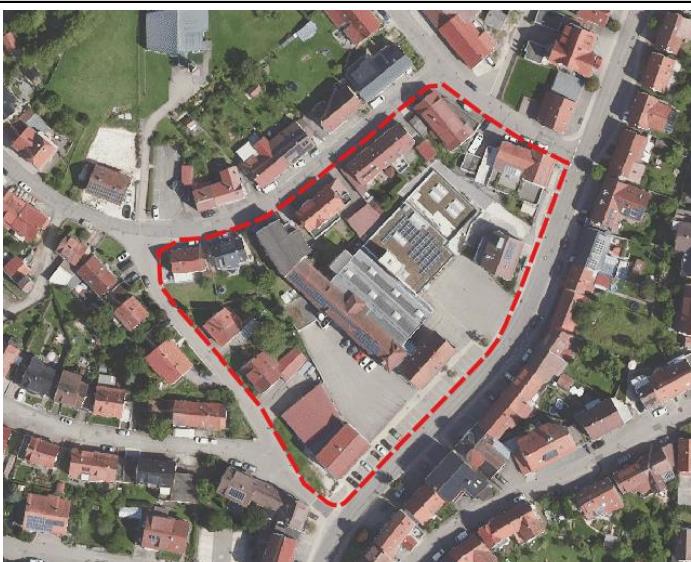
Bestandsaufnahme und Prognose über Umweltauswirkungen

Für die Änderungsfläche Nr. 1.2: geplante gemischte Baufläche „6. Änderung rechts der Hartheimer Straße / Links der Hossinger Straße“ besteht eine Nutzungsänderung. Der Bebauungsplan „6. Änderung rechts der Hartheimer Straße / Links der Hossinger Straße“ wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Für den Bebauungsplan wurde bereits der Aufstellungsbeschluss gefasst sowie die Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Im Zuge der vorliegenden Änderungsverfahrens ist für die Fläche keine Umweltpflichtprüfung notwendig, da die FNP-Änderung im Wege der Berichtigung erfolgt.

3.3 Änderungsfläche Nr. 1.3: Gewerbliche und gemischte Baufläche „Ebinger Straße – Kapellstraße - Adolf-Groz-Straße - Friedrichstraße“

Tabelle 8: Umweltbeurteilung für Änderungsfläche Nr. 1.3 (Stadt Meßstetten: Gewerbliche und gemischte Baufläche „Ebinger Straße – Kapellstraße-Adolf-Groz-Straße-Friedrichstraße“)

| Umweltbeurteilung | | | |
|--|---|---|--|
| 5. Änderung des FNP: Änderungsfläche Nr. 1.3: (Stadt Meßstetten: Gewerbliche und gemischte Baufläche „Ebinger Straße – Kapellstraße - Adolf-Groz-Straße - Friedrichstraße“) | | | |
| | | | |
| Erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten | Erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen | Erhebliche Beeinträchtigungen durch Maßnahmen auf unerhebliches Maß reduzierbar | Erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen |
| Gebiets- und Vorhabenbeschreibung: | | | |
|  Kartengrundlage: Digitales Orthophoto vom Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung | Standort Gemeinde: Stadt Meßstetten Gemarkung: Meßstetten Lage: Im Norden von Meßstetten, direkt westlich an die Ebinger Straße (L433) angrenzend | Aktuelle Nutzung Wohnbaufläche, gemischte Baufläche, Sanierungsgebiet | Vorhaben Gebietsgröße: ca. 0,6 ha Nutzungszweck: Gemischte und gewerbliche Baufläche |
|  Auszug aus rechtskräftigem FNP | Art der Änderung Nachrichtliche Übernahme | | |

Umweltbeurteilung

5. Änderung des FNP: Änderungsfläche Nr. 1.3: (Stadt Meßstetten: Gewerbliche und gemischte Baufläche „Ebinger Straße – Kapellstraße - Adolf-Groz-Straße - Friedrichstraße“)



Erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten



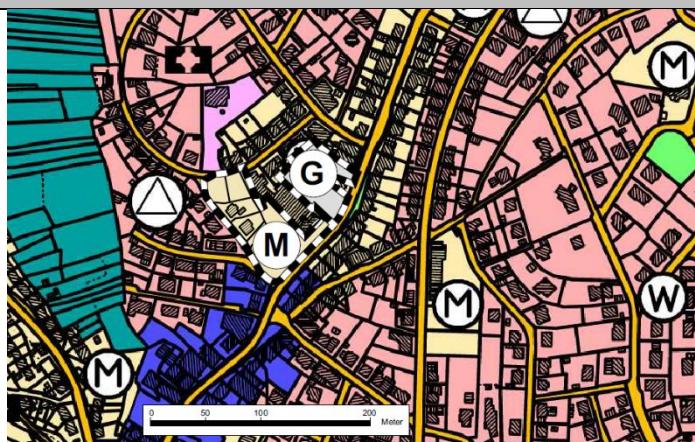
Erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen



Erhebliche Beeinträchtigungen durch Maßnahmen auf unerhebliches Maß reduzierbar



Erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen



Auszug aus Planzeichnung der 5. Änderung der FNP

Planungsrelevante Ausweisungen

Schutzausweisungen

| | |
|-----------|--|
| Naturpark | Naturpark „Obere Donau“ (Schutzgebiets-Nr. 4), gesamtes Gebiet |
|-----------|--|

Fachplanerische Ausweisungen

| | |
|--|--|
| Regionalplan Neckar Alb 2013: | Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet, gesamtes Gebiet Standort für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe (VBG), gesamtes Gebiet |
| Flächennutzungsplan der VVG Meßstetten - Nusplingen - Obernheim: | Wohnbaufläche (NW), gemischte Baufläche (O), Sanierungsgebiet (SW) |

Bestandsaufnahme und Prognose über Umweltauswirkungen

Die Änderungsfläche Nr. 1.3: Gewerbliche und gemischte Baufläche „Ebinger Straße – Kapellstraße – Adolf-Groz-Straße – Friedrichstraße“ wird nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen, da für die Fläche bereits ein rechtsgültiger Bebauungsplan vorliegt. Der Bebauungsplan „Ebinger Straße – Kapellstraße – Adolf-Groz-Straße – Friedrichstraße“ ist bereits am 21.09.2018 in Kraft getreten.

Im Zuge des vorliegenden Änderungsverfahrens ist für die Fläche keine Umweltprüfung notwendig, da diese bereits bei Aufstellung des rechtskräftigen Bebauungsplans durchgeführt wurde.

3.4 Änderungsfläche Nr. 1.4: geplante Wohnbaufläche „Loh II“

Tabelle 9: Umweltbeurteilung für Änderungsfläche Nr. 1.4 (Stadt Meßstetten: geplante Wohnbaufläche „Loh II“)

| Umweltbeurteilung | | | |
|--|--|---|--|
| 5. Änderung des FNP: Änderungsfläche Nr. 1.4 (Stadt Meßstetten: geplante Wohnbaufläche „Loh II“) | | | |
| | | | |
| Erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten | Erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen | Erhebliche Beeinträchtigungen durch Maßnahmen auf unerhebliches Maß reduzierbar | Erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen |
| Gebiets- und Vorhabenbeschreibung: | | | |
|  <p>Kartengrundlage: Digitales Orthophoto vom Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung</p> | <p>Standort Gemeinde: Stadt Meßstetten Gemarkung: Meßstetten Lage: südlicher Ortsrand von Meßstetten nördlich des Blumersberg, im direkten Anschluss an die Oskar-Wettstein-Straße</p> <p>Aktuelle Nutzung Gemischte Baufläche, Fläche für Landwirtschaft</p> <p>Vorhaben Gebietsgröße: ca. 1 ha Nutzungszweck: Wohnbaufläche</p> <p>Art der Änderung Nutzungsänderung und Neuausweisung</p> | | |
|  <p>Auszug aus rechtskräftigem FNP</p> | | | |

Umweltbeurteilung

5. Änderung des FNP: Änderungsfläche Nr. 1.4 (Stadt Meßstetten: geplante Wohnbaufläche „Loh II“)



Erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten



Erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen



Erhebliche Beeinträchtigungen durch Maßnahmen auf unerhebliches Maß reduzierbar



Erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen



Auszug aus Planzeichnung der 3. Änderung der FNP

Planungsrelevante Ausweisungen

Schutzausweisungen

| | |
|---|---|
| Biotopverbundplanung | „Kernraum des trockenen Biotopverbund“, im östlichen Bereich „500 m – Suchraum des trockenen Biotopverbund“, Großteil des Plangebiets „Kernflächen und -raum des mittleren Biotopverbund“, Großteil des Plangebiets |
| FFH-Mähwiesen (nach § 30 BNatSchG als Biotop geschützt) | „Magere Flachland-Mähwiese S Meßstetten 'Lehen' 2“ (Bioto-Nr. 378194170909), östlicher Teil „Magere Flachland-Mähwiese S Meßstetten 'Lehen' 1“ (Bioto-Nr. 378194170981), westlicher Teil |
| Naturparke | Naturpark „Obere Donau“ (Schutzgebiets-Nr. 4), gesamtes Gebiet |

Fachplanerische Ausweisungen

| | |
|---|---|
| Regionalplan Neckar Alb 2013: | Regionaler Grüngüg (VBG), gesamtes Gebiet Vorbehaltsgebiet zur Erholung, gesamtes Gebiet |
| Flächennutzungsplan der VVG Meßstetten – Nusplingen - Obernheim | Gemischte Baufläche, Fläche für Landwirtschaft |

Bestandsaufnahme und Prognose über Umweltauswirkungen

Beurteilungsunterlagen

- Umweltinformation zur Darstellung der Umweltbelange mit artenschutzrechtlicher Prüfung zum Bebauungsplan „Loh II“ in Meßstetten - Entwurf Menz Umweltplanung, Tübingen (2022)
- Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften „Loh II“, Künster Architektur und Stadtplanung, Reutlingen (2022)

| Umweltbeurteilung | | | | | |
|--|--|---|--|--|--|
| 5. Änderung des FNP: Änderungsfläche Nr. 1.4 (Stadt Meßstetten: geplante Wohnbaufläche „Loh II“) | | | | | |
| | | | | | |
| Erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten | Erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen | Erhebliche Beeinträchtigungen durch Maßnahmen auf unerhebliches Maß reduzierbar | Erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen | | |
| Vorbelastungen | | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> Landwirtschaftliche Nutzung der Grünlandflächen im Änderungsbereich des Flächennutzungsplans (z.B. Lärm durch Bewirtschaftung etc.) Bodenverdichtungen durch Befahren der Grünlandflächen mit schweren landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen Schadstoffemissionen durch angrenzenden Straßenverkehr Akustische und optische Überprägungen durch angrenzenden Straßenverkehr Landschaftliche Überprägung durch die angrenzende Straße und Wohnbebauung | | | | | |
| Umweltbelang Tiere/Pflanzen (inkl. biologische Vielfalt und Natura 2000-Gebiete) | | | | | |
| Bestandsaufnahme | | Bedeutung nach LFU 2005 | | | |
| Biotope | | | | | |
| Im Rahmen der Erstellung des Umweltberichts zum Bebauungsplan „Loh II“ wurde durch das Planungsbüro Menz Umweltplanung (Tübingen) am 05.11.2020 eine Biotoptypenkartierung unter Verwendung des Kartierschlüssels der LUBW (LUBW 2018) durchgeführt. Hierbei wurden folgende Biotoptypen festgestellt: | | | | | |
| Biotoptypen im Änderungsbereich: | | | | | |
| Fettwiese mittlerer Standorte (33.41) | | mittel | | | |
| Magerwiese mittlerer Standorte (33.43) | | hoch | | | |
| Völlig versiegelte Straße oder Platz (60.21) | | sehr gering | | | |
| Tiere | | | | | |
| Faunistische Untersuchungen wurden im Bebauungsplanverfahren durchgeführt. Hierbei konnten folgende Nachweise erbracht werden: | | | | | |
| Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten: Vögel, Fledermäuse, Reptilien | | | | | |
| Prognose über Umweltauswirkungen | | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> Dauerhafte Entfernung von Vegetationsbeständen (z.B. durch Bau von Gebäuden) und daraus resultierender Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere führt zu erheblichen Umweltauswirkungen. Es sind relevante Störungen der Fauna durch Überbauung und Kulissenbildung zu erwarten. Innerhalb des Plangebiets konnte u.a. ein Feldlerchen-Brutpaar festgestellt werden, eine typische Offenlandart. Um ein Beschädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden, ist eine funktionserhaltende Maßnahme (CEF) vorgesehen. Durch Bauarbeiten und spätere Nutzung als Wohngebiet ergeben sich Schadstoffemissionen sowie akustische und visuelle Störwirkungen, die benachbarte Lebensräume geringfügig beeinträchtigen können. | | | | | |

| Umweltbeurteilung | | | |
|---|--|---|---|
| 5. Änderung des FNP: Änderungsfläche Nr. 1.4 (Stadt Meßstetten: geplante Wohnbaufläche „Loh II“) | | | |
| | | | |
| Erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten | Erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen | Erhebliche Beeinträchtigungen durch Maßnahmen auf unerhebliches Maß reduzierbar | Erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen |
| Umweltbelang Boden | | | |
| Bestandsaufnahme | | | Bedeutung nach ÖKVO |
| Geologische Formation gemäß Geologischer Übersichtskarte (GÜK300): „Lacunosamergel-, Untere und Obere Felsenkalk-Formation“ | | | |
| Geologische Einheit gemäß Geologischer Karte (GK50): 80 – Unterer Massenkalk (joMKu) | | | |
| Bodenkundliche Einheit gemäß Bodenkarte (BK50): q14 - Braune Rendzina, Rendzina und Terra fusca aus Kalkstein | | | |
| Altlasten und Altlastenverdachtsflächen: Keine Altlasten im Plangebiet bekannt. | | | |
| Bodenbewertung auf Datengrundlage der amtlichen Bodenschätzung: <ul style="list-style-type: none"> Lehm Boden (L 3 d 2) schwerer Lehm Boden (LT 4 V) Ton Boden (T 2 d 2) | | | mittel |
| | | | mittel |
| | | | mittel |
| Prognose über Umweltauswirkungen | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> Verlust aller Oberbodenfunktionen in Bereichen, die vollständig versiegelt werden. Starke Beeinträchtigung aller Bodenfunktionen in Bereichen, die teilversiegelt werden. Baubedingte Beeinträchtigung der Bodenfunktionen auf unversiegelten Flächen durch mechanische Belastungen und Bodenumlagerung. Der vorliegende schwere Lehm Boden und der Ton Boden besitzen eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Bodenverdichtungen. Die vollständige Wiederherstellung der Bodenfunktionen nach einer bauzeitlichen Inanspruchnahme ist bei diesen Böden nicht möglich. Nach den Vorgaben des Bodenschutzheft 24 wird ein Verlust der ursprünglichen Bodenleistungsfähigkeit von pauschal 10% angesetzt (LUBW 2024). Unversiegelte Bereiche können durch Einträge bodengefährdender Stoffe (z.B. bei Unfällen mit Baumaschinen oder Fahrzeugen von Anwohnern oder Besuchern) beeinträchtigt werden. | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| Umweltbelang Wasser | | | |
| Bestandsaufnahme | | | Bedeutung nach LFU 2005 bzw. LUBW 2010 |
| Grundwasser Anstehende hydrogeologische Formation gemäß Hydrogeologischer Übersichtskarte (Maßstab 1:350.000): „Oberjura, schwäbische Fazies“ | | | mittel |

| Umweltbeurteilung | | | | | | |
|--|--|---|--|-------------------------------------|--|--|
| 5. Änderung des FNP: Änderungsfläche Nr. 1.4 (Stadt Meßstetten: geplante Wohnbaufläche „Loh II“) | | | | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | | |
| Erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten | Erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen | Erhebliche Beeinträchtigungen durch Maßnahmen auf unerhebliches Maß reduzierbar | Erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen | | | |
| Wasserschutzgebiet: | | | | | | |
| Keine Wasserschutzgebiete im Umfeld der Flächennutzungsplanänderung. | | | | | | |
| Oberflächenwasser | | | | | | |
| Keine Oberflächengewässer im Umfeld der Flächennutzungsplanänderung vorhanden. | | | | | | |
| Hochwasserschutz: | | | | | | |
| Keine HQ100-Gebiete und Überschwemmungsgebiete im Umfeld der Flächennutzungsplanänderung. | | | | | | |
| Prognose über Umweltauswirkungen | | | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> Geringfügige Beeinträchtigung des Grundwassers durch baubedingte Schadstoffeinträge aus den Transport- und Baufahrzeugen. Verringerung der Grundwasserneubildung durch Überbauung und Flächenversiegelung Beschleunigter Oberflächenwasserabfluss durch Überbauung und Flächenversiegelung Schadstoffeinträge in das Grundwasser durch Betriebsstoffe (v.a. im Rahmen der Wohngebietsnutzung oder bei Unfällen). | | | | <input checked="" type="checkbox"/> | | |
| | | | | <input checked="" type="checkbox"/> | | |
| | | | | <input checked="" type="checkbox"/> | | |
| | | | | <input type="checkbox"/> | | |
| Umweltbelang Luft/Klima | | | | | | |
| Bestandsaufnahme | | | Bedeutung nach LFU 2005 | | | |
| Die Grünlandflächen im Bereich der geplanten Flächennutzungsplanänderung erfüllen folgende klimatische Funktion: | | | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> Kaltluftentstehungsgebiet mit geringer Neigung (aufgrund der windoffenen Lage nach Süden) | | | mittel | | | |
| Prognose über Umweltauswirkungen | | | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> Durch den Verlust an kaltluftproduzierendem Grünland ergibt sich keine maßgeblichen Beeinträchtigungen auf das lokale Kleinklima. Erhebliche Beeinträchtigungen des innerörtlichen Klimas sind aufgrund der geringen Größe des Plangebiets und der guten Durchlüftung im Gebiet nicht zu erwarten. Geringfügige Beeinträchtigung der Luftqualität durch Schadstoffemissionen während der Bauphase und der späteren wohnbaulichen Nutzung. | | | | <input type="checkbox"/> | | |
| | | | | <input type="checkbox"/> | | |
| Umweltbelang Landschaft | | | | | | |
| Bestandsaufnahme | | | Bedeutung nach LFU 2005 | | | |
| Siedlungsnahe Wiesenflächen in zum Teil naturraumtypischer Umgebung mit charakteristischen Landschaftselementen. | | | hoch | | | |
| Naturraum: „Hohe Schwabenalb“ (Naturraum-Nr. 93) | | | | | | |
| Einsehbarkeit des Gebietes: Offene Wiesenflächen, welche nach Süden hin leicht abfallen. Dadurch besteht eine hohe Einsehbarkeit des Gebiets. | | | | | | |

| Umweltbeurteilung | | | |
|--|--|--|--|
| 5. Änderung des FNP: Änderungsfläche Nr. 1.4 (Stadt Meßstetten: geplante Wohnbaufläche „Loh II“) | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten | Erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen | Erhebliche Beeinträchtigungen durch Maßnahmen auf unerhebliches Maß reduzierbar | Erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen |
| Prognose über Umweltauswirkungen | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> Durch die Nutzungsänderung und Überbauung des Plangebiets ergibt sich eine Überformung des siedlungsnahen Landschaftsbereichs. Durch das geplante Vorhaben wird der Panoramablick vom Blumerberg aus durch das Meßstetter Tal in das Albvorland verbaut. Es handelt sich um eine erhebliche Umweltauswirkung, da relevante Blickbeziehungen in Landschaftsteile mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild betroffen sind. Der Bebauungsplan schreibt Einzel- und Doppelhäuser vor, was der bestehenden Bebauung im Umfeld entspricht und sich somit gut in die Umgebung integriert. | | | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Umweltbelang Fläche | | | |
| Flächenverbrauch: | | | <input type="checkbox"/> |
| <ul style="list-style-type: none"> Inanspruchnahme einer ca. 1 ha großen Fläche im siedlungsnahen Umfeld, die im rechtswirksamen Flächennutzungsplan bereits teilweise als gemischte Baufläche ausgewiesen ist. | | | <input type="checkbox"/> |
| Erhaltung unzerschnittener Freiräume: | | | <input type="checkbox"/> |
| <ul style="list-style-type: none"> Das Plangebiet ist im Regionalplan Neckar Alb 2013 als Vorrang- und Vorbehaltsgebiet des Regionalen Grünzugs sowie als Vorbehaltsgebiet zur Erholung ausgewiesen. Dabei liegt das Vorhabensgebiet im Randbereich der ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete. Das Vorhabensgebiet liegt am Siedlungsrand und schafft eine Verbindung zwischen den bereits bestehenden Wohngebieten im Osten und Westen. Dadurch kommt es zu keiner weiteren großflächigen Zersiedelung der Landschaft | | | <input type="checkbox"/> |
| Umweltbelang Mensch | | | |
| Bestandsaufnahme | | Bedeutung nach LFU 2005 und gutachterlicher Einschätzung | |
| Wohnen | | | |
| Im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens befinden sich Wohn- und Mischbauflächen sowie gewerbliche Flächen: | | <p>• Mischgebiet: unmittelbar östlich und westlich angrenzend in Ortslage von Meßstetten mit Sichtbezug zum Plangebiet mittel</p> <p>• Wohngebiet: unmittelbar nördlich angrenzend in Ortslage von Meßstetten mit Sichtbezug zum Plangebiet hoch</p> <p>• Gewerbegebiet: etwa 90 m südwestlich mit Sichtbezug zum Plangebiet gering</p> | |
| Erholung | | hoch | |
| Die Oskar-Wettstein-Straße im südlichen Bereich des Plangebiets ist als Fahrradweg ausgewiesen. Südlich des Plangebiets befindet sich ein Mehrgenerationenspielplatz, ein Bikepark und ein Wohnmobilstellplatz. Zusammen mit der hohen Landschaftsbildqualität kommt der Fläche eine hohe Bedeutung als Erholungsraum zu. | | | |
| Prognose über Umweltauswirkungen | | | |
| Wohnen | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> Die geplante Nutzungsänderung und Erweiterung des Siedlungsrandes führt zu keinen wesentlichen zusätzlichen Beeinträchtigungen für die Wohnfunktion im Umfeld des Vorhabens. | | <input type="checkbox"/> | |

| Umweltbeurteilung | | | |
|--|--|---|--|
| 5. Änderung des FNP: Änderungsfläche Nr. 1.4 (Stadt Meßstetten: geplante Wohnbaufläche „Loh II“) | | | |
| | | | |
| Erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten | Erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen | Erhebliche Beeinträchtigungen durch Maßnahmen auf unerhebliches Maß reduzierbar | Erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen |
| Erholung | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> Durch die geplante Nutzungsänderung und Erweiterung des Siedlungsrandes sind die Erholungsinfrastrukturen weiterhin nutzbar. Durch die vorhabensbedingten Veränderungen im Landschaftsbild verringert sich der Erholungswert des Gebietes, jedoch bleiben Erholungsräume südlich und nördlich des Plangebiets bestehen. | | | <input type="checkbox"/> |
| Umweltbelang Kultur- und sonstige Sachgüter | | | |
| Kultur- und sonstige Sachgüter sind im Planungsgebiet nicht bekannt. | | | <input type="checkbox"/> |
| Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen | | | |
| Wechselwirkungen zwischen Umweltbelangen werden geringfügig beeinträchtigt | | | <input type="checkbox"/> |
| Vermeidung von Emissionen / Umgang mit Abfällen und Abwässern | | | |
| <p>Zusätzliche Lärm- und Schadstoffbelastungen durch die wohnbauliche Nutzung und den Anwohnerverkehr sind unvermeidbar. Durch die Einhaltung der gültigen Lärm- und Wärmedämmstandards und die Nutzung von dem Stand der Technik entsprechenden Heizanlagen können die Umweltauswirkungen durch Lärmbelastungen und Schadstoffemissionen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.</p> <p>Beim Bau und der späteren Nutzung des Wohngebiets ist mit dem Anfallen von Abfällen grundsätzlich zu rechnen. Anfallender Abfall wird sachgerecht entsorgt. Die Abwasserentsorgung wird nach den einschlägigen Umweltvorgaben geplant. Erhebliche Umweltbeeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.</p> | | | |
| Nutzung erneuerbare Energien / sparsame und effiziente Nutzung von Energie | | | |
| <p>Ein sparsamer Umgang und eine effiziente Nutzung von Energie dürfte für die ausführenden Bauunternehmen sowie für die zukünftigen Anwohner des Plangebiets bereits aus Kostengründen von Interesse sein.</p> <p>Der Bau von Gebäuden mit hohen technischen Umweltstandards wird empfohlen. Einer nachhaltigen Energieversorgung der Gebäude kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu. Als effektive und sinnvolle Maßnahmen können in diesem Zusammenhang, neben einer kompakten Bauweise und effizienten Gebäudedämmung, vor allem die Verwendung moderner Heizanlagen sowie die Nutzung von Sonnenenergie (Photovoltaik, Solaranlagen) genannt werden. Die Nutzung von Solar- und Photovoltaikenergie wird durch die zulässigen Dachformen ermöglicht.</p> | | | |
| Anfälligkeit für Unfälle oder Katastrophen | | | |
| <p>Während der Bautätigkeiten und der anschließenden wohnbaulichen Nutzung kann es, aufgrund austretender Treib- und Betriebsstoffe, zu Unfällen mit temporär erheblichen Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt kommen. Die eingesetzten Baufahrzeuge und privaten Anwohnerfahrzeuge unterliegen einer regelmäßigen technischen Wartung.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ist eine erhöhte Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen bei der zu erwartenden Nutzung nicht vorhanden.</p> | | | |

| Umweltbeurteilung | | | |
|--|--|---|--|
| 5. Änderung des FNP: Änderungsfläche Nr. 1.4 (Stadt Meßstetten: geplante Wohnbaufläche „Loh II“) | | | |
| | | | |
| Erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten | Erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen | Erhebliche Beeinträchtigungen durch Maßnahmen auf unerhebliches Maß reduzierbar | Erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen |
| Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung | | | |
| <p>Bei Durchführung der Planung werden die oben dargestellten Beeinträchtigungen und Risiken für die Umweltbelange mit großer Wahrscheinlichkeit eintreten, der Umweltzustand wird sich verschlechtern. Durch die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können die negativen Auswirkungen teilweise abgemindert und über die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden.</p> <p>Bei Nichtdurchführung des Vorhabens bliebe die gegenwärtige Nutzung bestehen. Damit würden oben ermittelten Auswirkungen auf die Umweltbelange unterbleiben.</p> | | | |
| Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich | | | |
| <p>Maßnahmenkonzept des Bebauungsplans „Loh II“ (Quelle: Umweltinformation zur Darstellung der Umweltbelange mit artenschutzrechtlicher Prüfung zum Bebauungsplan „Loh II“ in Meßstetten – Entwurf (Menz Umweltplanung 2022) und Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften „Loh II“ (Künster Architektur und Stadtplanung 2022)):</p> <p>Planexterne Ausgleichsmaßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> Anlage eines strukturreichen Saumstreifens Extensivierung der Grünlandbewirtschaftung Anlage eines Reptili恒habitats Neuentwicklung von Magerwiesen <p>Artenschutzrechtliche Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> Gehölzfällungen außerhalb der Brutzeit Insektenfreundliche Beleuchtung <p>Maßnahmen der Grünordnung</p> <p>Pflanzgebot 1 (PFG1): Straßenbäume</p> <p>An den gekennzeichneten Stellen sind klimaresistente Laubbäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Dabei sind Feld-Ahorn (<i>Acer campestre</i>) als Hochstamm, Baum-Hasel (<i>Corylus colurna</i>) und Purpur-Erle (<i>Alnus spaethii</i>) (Baumarten mit geringen Standortansprüchen) besonders geeignet.</p> <p>Die genaue Lage der Straßenbäume auf öffentlichen Flächen kann im Zuge der Erschließungsplanung angepasst werden.</p> <p>Die Pflanzgruben sind mit einem Volumen von mindestens 16 m³ durchwurzelbarem Boden einzuplanen- Für die offene, dauerhaft luft- und wasser durchlässige Fläche (Baumscheibe) um den Stamm herum sind mindestens 6 m² vorzusehen.</p> <p>Pflanzgebot 2 (PFG2): Heckenpflanzung auf dem Baugrundstück</p> <p>Innerhalb der gekennzeichneten Flächen sind einreihige Hecken aus gebietsheimischen Laubgehölzen (Bäumen und Sträuchern) anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Der Pflanzabstand darf 1,50 m nicht überschreiten.</p> | | | |

Pflanzgebot 3 (PFG3): Baumpflanzung auf dem Baugrundstück

Je Baugrundstück ist ein mittel- bis großkroniger Baum mit mindestens 14-16 cm Stammumfang oder ein ortstypischer Hochstamm-Obstbaum mit mindestens 10-12 cm Stammumfang zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Die Regelungen des Nachbarschaftsgesetzes für Baden-Württemberg sind zu beachten. Die durch das Pflanzgebot 3 vorgegebene Pflanzung ist in den Bauvorlagen nachzuweisen.

Die Pflanzgruben sind mit einem Volumen von mindestens 16 m³ durchwurzelbarem Boden einzuplanen. Für die offene, dauerhaft luft- und wasserdurchlässige Fläche (Baumscheibe) um den Stamm herum sind mindestens 6 m² vorzusehen.

Folgende Laubbaumarten sind zu verwenden: Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Wild-Birne (*Pyrus pyreaster*), Trauben-Eiche (*Quercus petraea*), Mehlbeere (*Sorbus aria*), Obstbäume als Hochstamm

Weitere Maßnahmen**Festsetzungen zum Umgang mit Niederschlagswasser**

Das anfallende, nicht verunreinigte Niederschlagswasser der Dach-, Hof- und Belagsflächen muss getrennt vom übrigen Schmutzwasser auf dem eigenen Grundstück zur Versickerung gebracht werden (Mulden- oder Flächenversickerung). Versickerungsmulden sind mit einer durchwurzelbaren Bodenschicht von mindestens 30 cm abzudecken. Wird das Niederschlagswasser auf dem Grundstück versickert, hat der Grundstückseigentümer dafür Sorge zu tragen, dass die angrenzenden Grundstücke nicht beeinträchtigt werden. Falls die Versickerungsfähigkeit nachweislich nicht möglich ist, ist das Niederschlagswasser in bewirtschafteten Zisternen zurückzuhalten und mit gedrosseltem Überlauf an den Mischkanal anzuschließen. Die abschließende fachliche Beurteilung des Grads der Verunreinigung und Belastung des Niederschlagswassers bzw. die Beurteilung, welche Flächen überhaupt für die dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung geeignet sind, erfolgt unter Berücksichtigung des konkreten Einzelvorhabens im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.

Denkmalschutz

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Stadt anzuzeigen. Ärachäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktagen nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

Altlasten

Werden bei den Aushubarbeiten Verunreinigungen des Bodens festgestellt (z.B. Müllrückstände, Verfärbungen des Bodens, auffälliger Geruch o.ä.) ist das Landratsamt Zollernalbkreis umgehend zu benachrichtigen.

Bodenschutz

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes (BBodSchG vom 17.03.1998 und LBodSchAG vom 14.12.2004) wird verwiesen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Grundsätze des sparsamen und schonenden Umgangs mit Boden sind zu beachten. Mutterboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und zu schützen und wieder zu verwenden.

Erdaushub

Der Erdaushub aus der Baugrube ist auf dem Baugrundstück gleichmäßig und in Anpassung an das Nachbargrundstück einzubringen. Humoser Oberboden und Unterboden sind voneinander getrennt auszubauen, zu lagern und entsprechend dem Bauvorhaben wieder einzubauen. Fallen große Mengen Bodenaushub an oder solcher, der sich nicht zum Massenausgleich eignet (zum Beispiel felsiges Material), so ist eine Wiederverwertung auf anderen Flächen vor einer Deponierung zu prüfen. Zur Auffüllung ist ausschließlich natürlich anstehendes oder bereits verwendetes nicht verunreinigtes Bodenmaterial zugelassen. Die Auffüllung darf nur mit Materialien erfolgen, bei denen gewährleistet ist, dass sie unbelastet sind.

Umweltbeurteilung

5. Änderung des FNP: Änderungsfläche Nr. 1.4 (Stadt Meßstetten: geplante Wohnbaufläche „Loh II“)



Erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten



Erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen



Erhebliche Beeinträchtigungen durch Maßnahmen auf unerhebliches Maß reduzierbar



Erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen

Geotechnik

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen des Unteren Muschelkalks. Verkarstungerscheinungen (offene oder lehmefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.

Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarsungsbedingter Fehlstellen wie z.B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Empfehlung von Zisternen

Zur Verbesserung des ökologischen Ausgleichs, Einsparung von Trinkwasser und zur Entlastung der Abwasseranlagen, wird den Grundstückseigentümern empfohlen, das anfallende Oberflächen- und Dachabwasser in Zisternen zu sammeln und für den Grauwasserbereich (z.B. Toilette) und zur Gartenbewässerung zu nutzen. Der Überlauf ist an den Schmutzwasserkanal anzuschließen.

(nähere Ausführungen siehe Umweltinformation zur Darstellung der Umweltbelange mit artenschutzrechtlicher Prüfung zum Bebauungsplan „Loh II“ in Meßstetten – Entwurf (Menz Umweltplanung 2022) und Bebauungsplan „Loh II“ (Künster Architektur und Stadtplanung 2022))

Planungsalternativen

Das Plangebiet grenzt im Osten und Westen unmittelbar an bestehenden Siedlungsflächen an und trägt somit zu einer sinnvollen Arrondierung des Ortsrandes bei. Im Innenbereich Meßstettens sind vorhandene Baugrundstücke nahezu ausgeschöpft, weshalb die Notwendigkeit besteht Flächen im Außenbereich auszuweisen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Loh II“ beabsichtigt die Stadt Meßstetten die Erweiterung des Wohngebiets „Loh“. Die Grundlage hierfür dient das Städtebauliche Konzept, welches im Vorfeld erarbeitet wurde.

Gesamtbeurteilung



Konfliktreiches Gebiet



Geeignetes Gebiet

Die vom Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen auf die Umweltbelange besitzen im Bereich der geplanten Flächennutzungsplanänderung unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ein vertretbares Ausmaß. Durch das Vorhaben wird eine unmittelbar an den Siedlungsrand angrenzende unbebaute Freifläche beansprucht.

Das Gebiet weist insgesamt eine Eignung für die Entwicklung der dringend benötigten Wohnbauflächen auf.

Planungsempfehlung

Umsetzung des Vorhabens unter Berücksichtigung von gezielten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und geeigneten Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen.

3.5 Änderungsfläche Nr. 1.5: Grünfläche Sport- und Freizeitgelände „Blumersberg“

Tabelle 10: Umweltbeurteilung für Änderungsfläche Nr. 1.5 (Stadt Meßstetten: Grünfläche Sport- und Freizeitgelände „Blumersberg“)

| Umweltbeurteilung | | | |
|---|--|---|---|
| 5. Änderung des FNP: Änderungsfläche Nr. 1.5 (Stadt Meßstetten: Grünfläche Sport- und Freizeitgelände „Blumersberg“) | | | |
| Erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten | Erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen | Erhebliche Beeinträchtigungen durch Maßnahmen auf unerhebliches Maß reduzierbar | Erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen |
| Gebiets- und Vorhabenbeschreibung: | | | |
|  | | | <p>Standort Gemeinde: Stadt Meßstetten Gemarkung: Meßstetten Lage: Auf Ostseite des Blumersberg im Süden Meßstettens</p> <p>Aktuelle Nutzung Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“, Fläche für die Landwirtschaft</p> <p>Vorhaben Gebietsgröße: ca. 1,7 ha Nutzungszweck: Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sport, Erholung, Freizeit“</p> <p>Art der Änderung Nachrichtliche Übernahme</p> |
| Kartengrundlage: Digitales Orthophoto vom Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung | | | |
| Luftbilddarstellung | |  | |
| Auszug aus rechtskräftigem FNP | | | |

Umweltbeurteilung

5. Änderung des FNP: Änderungsfläche Nr. 1.5 (Stadt Meßstetten: Grünfläche Sport- und Freizeitgelände „Blumersberg“)



Erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten



Erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen



Erhebliche Beeinträchtigungen durch Maßnahmen auf unerhebliches Maß reduzierbar



Erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen



Auszug aus Planzeichnung der 5. Änderung der FNP

Planungsrelevante Ausweisungen

Schutzausweisungen

| | |
|----------------------|---|
| Biotopverbundplanung | „Kernraum und 500 m – Suchraum des trockenen Biotopverbunds“, gesamtes Gebiet „Kernraum des mittleren Biotopverbunds“, gesamtes Gebiet |
| Naturparke | Naturpark „Obere Donau“ (Schutzgebiets-Nr. 4), gesamtes Gebiet |
| Wasserschutzgebiete | „WSG Heuberg“ (WSG-Nr-Amt 417229), Großteil des Gebiets |

Fachplanerische Ausweisungen

| | |
|--|---|
| Regionalplan Neckar Alb 2013: | Gebiet für Erholung, gesamtes Gebiet Regionaler Grüngürtel, gesamtes Gebiet |
| Flächennutzungsplan der VVG Meßstetten – Nusplingen - Obernheim: | Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“, Großteil des Gebiets Fläche für die Landwirtschaft, Nordosten des Gebiets |

Bestandsaufnahme und Prognose über Umweltauswirkungen

Die Änderungsfläche Nr. 1.5: Grünfläche Sport- und Freizeitgelände „Blumersberg“ wird nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen, da für die Fläche bereits ein rechtsgültiger Bebauungsplan vorliegt. Der Bebauungsplan Grünfläche Sport- und Freizeitgelände „Blumersberg“ ist bereits am 19.02.2021 in Kraft getreten.

Im Zuge des vorliegenden Änderungsverfahrens ist für die Fläche keine Umweltprüfung notwendig, da diese bereits bei Aufstellung des rechtskräftigen Bebauungsplans durchgeführt wurde.

3.6 Änderungsfläche Nr. 1.6: Geplante Fläche für Gemeinbedarf „Jugendraum“

Tabelle 11: Umweltbeurteilung für Änderungsfläche Nr. 1.6 (Stadt Meßstetten: Geplante Fläche für Gemeinbedarf „Jugendraum“)

| Umweltbeurteilung | | | |
|--|---|---|--|
| 5. Änderung des FNP: Änderungsfläche Nr. 1.6: (Stadt Meßstetten: Geplante Fläche für Gemeinbedarf „Jugendraum“) | | | |
| | | | |
| Erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten | Erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen | Erhebliche Beeinträchtigungen durch Maßnahmen auf unerhebliches Maß reduzierbar | Erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen |
| Gebiets- und Vorhabenbeschreibung: | | | |
|  <p>Kartengrundlage: Digitales Orthophoto vom Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung</p> | <p>Standort Gemeinde: Stadt Meßstetten Gemarkung: Meßstetten Lage: Südlicher Rand von Meßstetten östlich der Skistraße</p> <p>Aktuelle Nutzung Fläche für Landwirtschaft</p> <p>Vorhaben Gebietsgröße: ca. 0,2 ha Nutzungszweck: Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienendes Gebäude und Einrichtung“</p> <p>Art der Änderung Neuausweisung</p> | | |
|  <p>Auszug aus rechtskräftigem FNP</p> | | | |

Umweltbeurteilung

5. Änderung des FNP: Änderungsfläche Nr. 1.6: (Stadt Meßstetten: Geplante Fläche für Gemeinbedarf „Jugendraum“)



Erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten



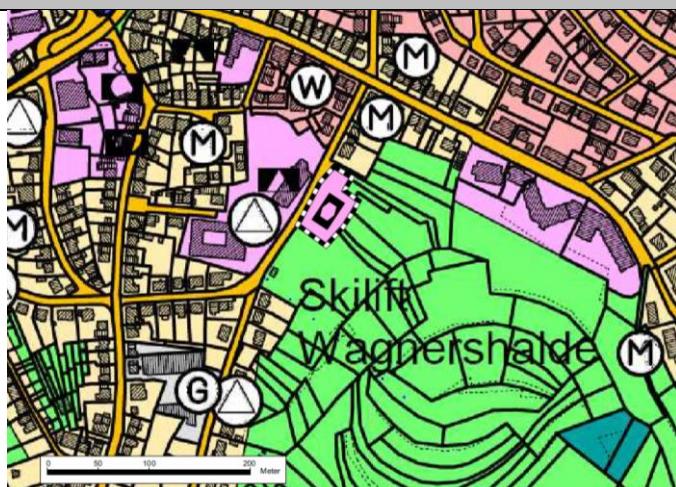
Erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen



Erhebliche Beeinträchtigungen durch Maßnahmen auf unerhebliches Maß reduzierbar



Erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen



Auszug aus Planzeichnung der 5. Änderung der FNP

Planungsrelevante Ausweisungen

Schutzausweisungen

| | |
|------------|--|
| Naturparke | Naturpark „Obere Donau“ (Schutzgebiets-Nr. 4), gesamtes Gebiet |
|------------|--|

Fachplanerische Ausweisungen

| | |
|--|--|
| Regionalplan Neckar Alb 2013: | Regionaler Grüngüg (VRG), gesamtes Gebiet |
| Flächennutzungsplan der VVG Meßstetten – Nusplingen - Obernheim: | Fläche für Landwirtschaft, Großteil des Gebietes |

Bestandsaufnahme und Prognose über Umweltauswirkungen

Beurteilungsunterlagen

- Eingriffs- und Ausgleichsbilanz Bebauungsplan „Jugendraum“, Fritz & Grossmann Umweltplanung GmbH (2024), Balingen
- Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung mit Habitat-Potenzial-Analyse (HPA) Bebauungsplan „Jugendraum“, Fritz & Grossmann Umweltplanung GmbH (2024), Balingen

Vorbelastungen

- Staub- und Lärmbelastung durch die bestehenden Parkplätze vorhanden
- Teilflächen innerhalb des Plangebiets sind bereits versiegelt
- Beeinträchtigung der Grundwassererneubildung durch bestehende Versiegelungen
- Schadstoffemissionen durch angrenzenden Straßenverkehr (Skistraße)
- Akustische und optische Beeinträchtigungen durch angrenzenden Straßenverkehr (Skistraße)
- Landschaftliche Überprägung durch die angrenzende Wohnbebauung und den angrenzenden Straßenverkehr (v.a. Skistraße)

| Umweltbeurteilung | | | | | |
|--|--|---|--|--|--|
| 5. Änderung des FNP: Änderungsfläche Nr. 1.6: (Stadt Meßstetten: Geplante Fläche für Gemeinbedarf „Jugendraum“) | | | | | |
| | | | | | |
| Erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten | Erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen | Erhebliche Beeinträchtigungen durch Maßnahmen auf unerhebliches Maß reduzierbar | Erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen | | |
| Umweltbelang Tiere/Pflanzen (inkl. biologische Vielfalt und Natura 2000-Gebiete) | | | | | |
| Bestandsaufnahme | | Bedeutung nach LFU 2005 | | | |
| Biotope | | | | | |
| Im Rahmen der Erstellung der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz zum Bebauungsplan „Jugendraum“ wurde durch das Planungsbüro Fritz & Grossmann Umweltplanung GmbH (Balingen) eine Biotoptypenkartierung unter Verwendung des Kartierschlüssels der LUBW (LUBW 2018) durchgeführt. Hierbei wurden folgende Biotoptypen festgestellt: | | | | | |
| Biotoptypen im Änderungsbereich: | | | | | |
| Fettwiese mittlerer Standorte (33.41) | | mittel | | | |
| Magerwiese mittlerer Standorte (33.43) | | hoch | | | |
| Zierrasen (33.80) | | sehr gering | | | |
| Straße (60.20) | | sehr gering | | | |
| Gepflasterter Weg und Parkplatz (60.22) | | sehr gering | | | |
| Tiere | | | | | |
| In der artenschutzrechtlichen Relevanzuntersuchung von 2024 konnte keine Betroffenheit von streng geschützten Arten festgestellt werden. | | | | | |
| Prognose über Umweltauswirkungen | | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> Dauerhafte Entfernung von Vegetationsbeständen (z.B. durch Bau von Gebäuden) und daraus resultierender Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere führt zu erheblichen Umweltauswirkungen. Durch die Bauarbeiten und spätere Nutzung als Jugendraum ergeben sich Schadstoffemissionen sowie akustische und visuelle Störwirkungen, die benachbarte Lebensräume geringfügig beeinträchtigen können. | | | | | |
| Umweltbelang Boden | | | | | |
| Bestandsaufnahme | | Bedeutung nach ÖKVO | | | |
| Geologische Formation gemäß Geologischer Übersichtskarte (GÜK300): „Unterer Massenkalk“, gesamtes Gebiet | | | | | |
| Geologische Einheit gemäß Geologischer Karte (GK50): 80 – Unterer Massenkalk (joMKu), gesamtes Gebiet | | | | | |
| Bodenkundliche Einheit gemäß Bodenkarte (BK50): q14- Braune Rendzina, Rendzina und Terra fusca aus Kalkstein, gesamtes Gebiet | | | | | |

| Umweltbeurteilung | | | | |
|--|--|---|--|--|
| 5. Änderung des FNP: Änderungsfläche Nr. 1.6: (Stadt Meßstetten: Geplante Fläche für Gemeinbedarf „Jugendraum“) | | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten | Erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen | Erhebliche Beeinträchtigungen durch Maßnahmen auf unerhebliches Maß reduzierbar | Erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen | |
| Altlasten und Altlastenverdachtsflächen: | | | | |
| Keine Altlasten im Plangebiet bekannt. | | | | |
| Bodenbewertung auf Datengrundlage der amtlichen Bodenschätzung: | | | | |
| Lehm Boden (L 2 d 2) | | | | hoch |
| Prognose über Umweltauswirkungen | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> Verlust aller Oberbodenfunktionen in Bereichen, die vollständig versiegelt werden. Starke Beeinträchtigung aller Bodenfunktionen in Bereichen, die teilversiegelt werden. Unversiegelte Bereiche können durch baubedingte Bodenverdichtungen und Bodenarbeiten beeinträchtigt werden. Der vorliegende Lehmboden besitzt eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber Bodenverdichtungen. Eine vorübergehende Inanspruchnahme wird als unerheblich eingestuft. Unversiegelte Bereiche können durch Einträge bodengefährdender Stoffe (z.B. bei Unfällen mit Baumaschinen oder Fahrzeugen von Anwohnern oder Besuchern) beeinträchtigt werden. | | | | <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> |
| Umweltbelang Wasser | | | | |
| Bestandsaufnahme | | Bedeutung nach LFU 2005 bzw. LUBW 2010 | | |
| Grundwasser | | | | |
| Anstehende hydrogeologische Formation gemäß Hydrogeologischer Übersichtskarte (Maßstab 1:50.000): „Massenkalk-Formation“, gesamtes Gebiet | | mittel | | |
| Wasserschutzgebiet: | | | | |
| Keine Wasserschutzgebiete im Umfeld der Flächennutzungsplanänderung. | | | | |
| Oberflächenwasser | | | | |
| Es befinden sich keine Oberflächenwasser im Umfeld der Flächennutzungsplanänderung. | | | | |
| Hochwasserschutz: | | | | |
| Keine HQ100-Gebiete und Überschwemmungsgebiete im Umfeld der Flächennutzungsplanänderung. | | | | |
| Prognose über Umweltauswirkungen | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> Geringfügige Beeinträchtigung des Grundwassers durch baubedingte Schadstoffeinträge aus den Transport- und Baufahrzeugen. Verringerung der Grundwasserneubildung durch Überbauung und Flächenversiegelung Beschleunigter Oberflächenwasserabfluss durch Überbauung und Flächenversiegelung Geringfügige Schadstoffeinträge in das Grundwasser im Rahmen der Nutzung als Jugendraum | | | | <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> |

| Umweltbeurteilung | | | |
|--|--|---|--|
| 5. Änderung des FNP: Änderungsfläche Nr. 1.6: (Stadt Meßstetten: Geplante Fläche für Gemeinbedarf „Jugendraum“) | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten | Erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen | Erhebliche Beeinträchtigungen durch Maßnahmen auf unerhebliches Maß reduzierbar | Erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen |
| Umweltbelang Luft/Klima | | | |
| Bestandsaufnahme | | Bedeutung nach LFU 2005 | |
| Die Grünlandflächen im Bereich der geplanten Flächennutzungsplanänderung erfüllen folgende klimatische Funktion: | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> Kaltluftentstehungsgebiet ohne Siedlungsrelevanz Gehölzstrukturen mit untergeordneter Luftregenerationsfunktion | | <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> | |
| Prognose über Umweltauswirkungen | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> Durch den Verlust an kaltluftproduzierendem Grünland ergeben sich keine maßgeblichen Beeinträchtigungen auf das lokale Kleinklima. Im Hinblick auf die Größe des Kaltlufteneinzugsgebiets ist die Vorhabensfläche vernachlässigbar. Beeinträchtigung der Luftqualität durch Schadstoffemissionen während der Bauphase. | | | <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> |
| Umweltbelang Landschaft | | | |
| Bestandsaufnahme | | Bedeutung nach LFU 2005 | |
| Siedlungsnahe landwirtschaftliche Nutzfläche mit starker anthropogener Überprägung ohne charakteristische Landschaftselemente. | | <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> | |
| Naturraum: „Hohe Schwabenalb“ (Naturraum-Nr. 93) | | | |
| Einsehbarkeit des Gebietes: Im Osten und Süden hohe Einsehbarkeit aufgrund des angrenzenden Offenlands, im Norden und Westen eingeschränkt durch bestehende Bebauung | | | |
| Prognose über Umweltauswirkungen | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> Durch die Neuausweisung und Überbauung des Plangebiets ergibt sich eine Überformung des siedlungsnahen Landschaftsbereichs. Aufgrund der Vorbelastungen durch den angrenzenden Siedlungsrand und die fehlenden charakteristischen Landschaftselemente im Eingriffsbereich führt die Siedlungserweiterung zu keiner erheblichen Beeinträchtigung. Durch die Errichtung des Jugendraums am Siedlungsrand im Anschluss an die bestehende Bebauung ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen von Blickbezügen. Beeinträchtigung durch Nutzung des geplanten Jugendraums (z.B. durch parkierende Autos und Besucher). | | | <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> |

| Umweltbeurteilung | | | |
|---|--|---|--|
| 5. Änderung des FNP: Änderungsfläche Nr. 1.6: (Stadt Meßstetten: Geplante Fläche für Gemeinbedarf „Jugendraum“) | | | |
| | | | |
| Erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten | Erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen | Erhebliche Beeinträchtigungen durch Maßnahmen auf unerhebliches Maß reduzierbar | Erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen |
| Umweltbelang Fläche | | | |
| Flächenverbrauch: | | | <input type="checkbox"/> |
| <ul style="list-style-type: none"> Inanspruchnahme von ca. 0,2 ha von landwirtschaftlicher Nutzfläche im Außenbereich in direkter Siedlungsnahe. | | | <input type="checkbox"/> |
| Erhaltung unzerschnittener Freiräume: | | | <input type="checkbox"/> |
| <ul style="list-style-type: none"> Das Vorhabensgebiet liegt direkt am Siedlungsrand. Eine Zersiedlung der Landschaft kann somit ausgeschlossen werden. Das Vorhaben greift randlich in einen Offenlandbereich ein, der im Regionalplan Neckar Alb 2012 als Regionaler Grüngürtel ausgewiesen ist, jedoch handelt es sich um einen flächenmäßig geringen Eingriff. | | | <input type="checkbox"/> |
| Umweltbelang Mensch | | | |
| Bestandsaufnahme | | Bedeutung nach LFU 2005 und gutachterlicher Einschätzung | |
| Wohnen | | | |
| Im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens befinden sich verschiedene Mischgebiete und eine Schule. | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> Wohngebiete: unmittelbar nördlich an das Vorhabensgebiet angrenzend Schule: westlich, auf der anderen Straßenseite der Skistraße | | hoch | |
| Erholung | | | |
| Die unmittelbar angrenzende Skistraße ist auch als Radweg ausgewiesen. Etwa 50 m südlich befindet sich ein Skilift. Im Plangebiet selbst befinden sich keine Erholungsinfrastrukturen. | | gering | |
| Prognose über Umweltauswirkungen | | | |
| Wohnen | | | <input type="checkbox"/> |
| <ul style="list-style-type: none"> Die geplante Neuausweisung und Erweiterung des Siedlungsrandes führt zu keinen wesentlichen zusätzlichen Beeinträchtigungen für die Wohnfunktion im Umfeld des Vorhabens. | | | <input type="checkbox"/> |
| Erholung | | | <input type="checkbox"/> |
| <ul style="list-style-type: none"> Die geplante Neuausweisung und Erweiterung des Siedlungsrandes führt zu keinen erholungsbezogenen Beeinträchtigungen. | | | <input type="checkbox"/> |
| Umweltbelang Kultur- und sonstige Sachgüter | | | |
| Kultur- und sonstige Sachgüter sind im Planungsgebiet nicht bekannt. | | | <input type="checkbox"/> |
| Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen | | | |
| Wechselwirkungen zwischen Umweltbelangen werden geringfügig beeinträchtigt. | | | <input type="checkbox"/> |

| Umweltbeurteilung | | | | |
|---|--|---|--|--|
| 5. Änderung des FNP: Änderungsfläche Nr. 1.6: (Stadt Meßstetten: Geplante Fläche für Gemeinbedarf „Jugendraum“) | | | | |
| | | | | |
| Erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten | Erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen | Erhebliche Beeinträchtigungen durch Maßnahmen auf unerhebliches Maß reduzierbar | Erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen | |
| Vermeidung von Emissionen / Umgang mit Abfällen und Abwässern | | | | |
| Zusätzliche Lärm- und Schadstoffbelastungen durch die Nutzung als Jugendraum und den Besucherverkehr sind unvermeidbar. Durch die Einhaltung der gültigen Lärm- und Wärmedämmstandards und die Nutzung von dem Stand der Technik entsprechenden Heizanlagen können die Umweltauswirkungen durch Lärmbelastungen und Schadstoffemissionen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden. | | | | |
| Beim Bau und der späteren Nutzung des Jugendraums ist mit dem Anfallen von Abfällen grundsätzlich zu rechnen. Anfallender Abfall wird sachgerecht entsorgt. Die Abwasserentsorgung wird nach den einschlägigen Umweltvorgaben geplant. Erhebliche Umweltbeeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. | | | | |
| Nutzung erneuerbare Energien / sparsame und effiziente Nutzung von Energie | | | | |
| Ein sparsamer Umgang und eine effiziente Nutzung von Energie dürfte für die ausführenden Bauunternehmen sowie für die zukünftigen Eigentümer bereits aus Kostengründen von Interesse sein. | | | | |
| Der Bau von Gebäuden mit hohen technischen Umweltstandards wird empfohlen. Einer nachhaltigen Energieversorgung der Gebäude kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu. Als effektive und sinnvolle Maßnahmen können in diesem Zusammenhang, neben einer kompakten Bauweise und effizienten Gebäudedämmung, vor allem die Verwendung moderner Heizanlagen sowie die Nutzung von Sonnenenergie (Photovoltaik, Solaranlagen) genannt werden. Die Nutzung von Solar- und Photovoltaikenergie wird durch die zulässigen Dachformen ermöglicht. | | | | |
| Anfälligkeit für Unfälle oder Katastrophen | | | | |
| Während der Bautätigkeiten und der anschließenden Nutzung als Jugendraum kann es aufgrund austretender Treib- und Betriebsstoffe zu Unfällen mit temporär erheblichen Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt kommen. Die eingesetzten Baufahrzeuge und privaten Anwohnerfahrzeuge unterliegen einer regelmäßigen technischen Wartung. Zudem wird die Planung ein umfangreiches Maßnahmenkonzept zum Boden- und Grundwasserschutz enthalten. | | | | |
| Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ist eine erhöhte Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen bei der zu erwartenden Nutzung nicht vorhanden. | | | | |
| Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung | | | | |
| Bei Durchführung der Planung werden die oben dargestellten Beeinträchtigungen und Risiken für die Umweltbelange mit großer Wahrscheinlichkeit eintreten, der Umweltzustand wird sich verschlechtern. Durch die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können die negativen Auswirkungen teilweise abgemindert und über die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden. | | | | |
| Bei Nichtdurchführung des Vorhabens bliebe die gegenwärtige Nutzung bestehen. Damit würden die oben ermittelten Auswirkungen auf die Umweltbelange unterbleiben. | | | | |

Umweltbeurteilung

5. Änderung des FNP: Änderungsfläche Nr. 1.6: (Stadt Meßstetten: Geplante Fläche für Gemeinbedarf „Jugendraum“)



Erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten



Erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen



Erhebliche Beeinträchtigungen durch Maßnahmen auf unerhebliches Maß reduzierbar



Erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich

Maßnahmenkonzept des Bebauungsplans „Jugendraum“ (Quelle: Planungsbüro Hermle Ingenieure für Bau und Umwelt 2024):

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

- Vorgaben zu einer insektenfreundlichen Außenbeleuchtung
- Vorgaben zur Dach- und Fassadenverkleidung aus Metall
- Rodungsarbeiten nur im Winterhalbjahr
- Minimierung des Vogelschlagrisikos an Fensterfronten

Weitere Maßnahmen

Archäologische Funde

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 30 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

Unbebaute Flächen

Befestigte Flächen sind soweit zu reduzieren, wie es für die gesicherte Erschließung des Grundstücks erforderlich ist (Minimierung der Oberflächenversiegelung).

Die nicht überbauten Flächen der Grundstücke sind als Grünflächen oder gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

Verwendung wasserdurchlässiger Beläge

Wege sind mit wasserdurchlässiger Oberfläche (z.B. Rasenpflaster, Schotterrasen) herzustellen. Auf wasserdurchlässig befestigten Stellplätzen und Wegen dürfen Fahrzeuge nicht gewaschen werden.

Umgang mit Boden

Als Zielvorgabe gilt, dass überschüssiger Bodenaushub möglichst vermieden wird. Hierbei ist § 10 LBO, Ziffer 1-3 zu beachten und zur Geländegestaltung soweit möglich der anfallende Bauaushub zu verwenden. Die geplanten Geländeänderungen (Abtrag/ Auftrag) sind in den Bauvorlagen darzustellen.

Auf die Minimierung der Bodenversiegelung sowie auf die Vermeidung von Bodenverdichtungen ist zu achten.

Zwischenlager von humosem Oberboden (max. 1,5 m) ist durch Profilierung und Glättung vor Vernässung zu schützen. Oberbodenmieten dürfen nicht befahren werden. Bei längerer Lagerungszeit ist die Oberbodenmiete geeignet zu bepflanzen. Die Erdbewegungen sind auf ein unumgängliches Maß zu beschränken, wobei insbesondere die sinnvolle Wiederverwendung des anfallenden unbelasteten Bodenmaterials anzustreben ist. Der anfallende Oberboden (Humus) und Unterboden, falls vorhanden, soll so weit wie möglich auf den Baugrundstücken selber verbleiben.

(nähere Ausführungen siehe Bebauungsplan „Jugendraum“, Planungsbüro Hermle Ingenieure für Bau und Umwelt 2024)

Umweltbeurteilung**5. Änderung des FNP: Änderungsfläche Nr. 1.6: (Stadt Meßstetten: Geplante Fläche für Gemeinbedarf „Jugendraum“)**

Erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten

Erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen

Erhebliche Beeinträchtigungen durch Maßnahmen auf unerhebliches Maß reduzierbar

Erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen

Planexterne Kompensationsmaßnahme

Anteilige Maßnahme aus dem Ökokonto der Stadt Meßstetten: Waldrefugium nach AuT 51/5/b19 (nähere Ausführungen siehe Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz zum Bebauungsplan „Jugendraum“, Fritz & Grossmann 2024)

Planungsalternativen

Das Plangebiet grenzt im Norden und Westen unmittelbar an bestehende Siedlungsflächen an und trägt somit zu einer sinnvollen Arrondierung des Ortsrandes bei. Durch die angrenzende Bebauung und der naheliegenden Schule fügt sich das Vorhaben gut in seine Umgebung ein.

Gesamtbeurteilung Konfliktreiches Gebiet Geeignetes Gebiet

Die vom Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen auf die Umweltbelange besitzen im Bereich der geplanten Flächennutzungsplanänderung ein vertretbares und vergleichsweise geringes Ausmaß. Durch das Vorhaben wird eine unmittelbar an den Siedlungsrand angrenzende unbebaute Freiflächen beansprucht, die im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für Landwirtschaft ausgewiesen ist.

Das Gebiet weist eine insgesamt hohe Eignung für die Errichtung eines Jugendraums auf.

Planungsempfehlung

Umsetzung des Vorhabens unter Berücksichtigung von gezielten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und geeigneten Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen.

3.7 Änderungsfläche Nr. 2.1: Wohnbaufläche, gemischte Baufläche und Sonderbaufläche „Marienstraße“, 2. und 3. Änderung

Tabelle 12: Umweltbeurteilung für Änderungsflächen Nr. 2.1 (Stadtteil Unterdigisheim: Wohnbaufläche, gemischte Baufläche und Sonderbaufläche „Marienstraße“, 2. und 3. Änderung)

| Umweltbeurteilung | | | |
|--|--|---|---|
| 5. Änderung des FNP: Änderungsflächen Nr. 2.1: (Stadtteil Unterdigisheim: Wohnbaufläche, gemischte Baufläche und Sonderbaufläche „Marienstraße“, 2. und 3. Änderung) | | | |
| | | | |
| Erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten | Erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen | Erhebliche Beeinträchtigungen durch Maßnahmen auf unerhebliches Maß reduzierbar | Erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen |
| Gebiets- und Vorhabenbeschreibung: | | | |
|  Kartengrundlage: Digitales Orthophoto vom Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung | Standort Gemeinde: Stadt Meßstetten Gemarkung: Unterdigisheim Lage: Westen von Unterdigisheim, nahe dem Ortsausgang, östlich und westlich der Oberdigisheimer Straße | Aktuelle Nutzung Gewerbliche Baufläche, Fläche für die Landwirtschaft | Vorhaben Gebietsgröße: ca. 0,7 ha |
| | Nutzungszweck: Wohnbaufläche, gemischte Baufläche und Sonderbaufläche | | Art der Änderung nachrichtliche Übernahme |
|  Auszug aus rechtskräftigem FNP | | | |

Umweltbeurteilung

5. Änderung des FNP: Änderungsflächen Nr. 2.1: (Stadtteil Unterdigisheim: Wohnbaufläche, gemischte Baufläche und Sonderbaufläche „Marienstraße“, 2. und 3. Änderung)



Erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten



Erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen



Erhebliche Beeinträchtigungen durch Maßnahmen auf unerhebliches Maß reduzierbar



Erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen



Auszug aus Planzeichnung der 5. Änderung der FNP

Planungsrelevante Ausweisungen

Schutzausweisungen

| | |
|-----------------------|--|
| Naturparke | Naturpark „Obere Donau“ (Schutzgebiets-Nr. 4), gesamtes Gebiet |
| Überschwemmungsgebiet | HQ100-Gebiet im Bereich östlich der Oberdigisheimer Straße |

Fachplanerische Ausweisungen

| | |
|--|---|
| Regionalplan Neckar Alb 2013: | Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet östliche Teilfläche, Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe, westliche Teilfläche |
| Flächennutzungsplan der VVG Meßstetten – Nusplingen - Obernheim: | Gewerbliche Baufläche, Fläche für die Landwirtschaft |

Bestandsaufnahme und Prognose über Umweltauswirkungen

Die Änderungsfläche Nr. 2.1: Wohnbaufläche, gemischte Baufläche und Sonderbaufläche „Marienstraße“, 2. und 3. Änderung wird nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen, da für die Fläche bereits rechtsgültige Bebauungspläne vorliegen. Der Bebauungsplan 2. Änderung „Marienstraße“ ist bereits am 09.12.2011 in Kraft getreten und der Bebauungsplan 3. Änderung „Marienstraße“ am 29.10.2021.

Im Zuge des vorliegenden Änderungsverfahrens ist für die Fläche keine Umweltprüfung notwendig, da diese bereits bei Aufstellung des rechtskräftigen Bebauungsplans durchgeführt wurde.

3.8 Änderungsfläche Nr. 2.2: Geplante gewerbliche Baufläche „Appentalstraße, 5. Änderung“

Tabelle 13: Umweltbeurteilung für Änderungsfläche Nr. 2.2 (Stadtteil Unterdigisheim: Geplante gewerbliche Baufläche „Appentalstraße, 5. Änderung“)

| Umweltbeurteilung | | | |
|--|--|---|---|
| 5. Änderung des FNP: Änderungsfläche Nr. 2.2: (Stadtteil Unterdigisheim: Geplante gewerbliche Baufläche „Appentalstraße, 5. Änderung“) | | | |
| | | | |
| Erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten | Erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen | Erhebliche Beeinträchtigungen durch Maßnahmen auf unerhebliches Maß reduzierbar | Erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen |
| Gebiets- und Vorhabenbeschreibung: | | | |
|  | | | <p>Standort Gemeinde: Stadt Meßstetten Gemarkung: Unterdigisheim Lage: Osten von Unterdigisheim, an L433 angrenzend</p> |
| <p>Kartengrundlage: Digitales Orthophoto vom Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung</p> | | | <p>Aktuelle Nutzung Fläche für Landwirtschaft</p> |
| <p>Vorhaben Gebietsgröße: ca. 0,15 ha Nutzungszweck: Geplante gewerbliche Baufläche</p> | | | <p>Art der Änderung Nachrichtliche Übernahme</p> |
|  <p>Quelle: Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH</p> <p>Auszug aus rechtskräftigem FNP</p> | | | |

Umweltbeurteilung

5. Änderung des FNP: Änderungsfläche Nr. 2.2: (Stadtteil Unterdigisheim: Geplante gewerbliche Baufläche „Appentalstraße, 5. Änderung“)



Erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten



Erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen



Erhebliche Beeinträchtigungen durch Maßnahmen auf unerhebliches Maß reduzierbar



Erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen



Auszug aus Planzeichnung der 5. Änderung der FNP

Planungsrelevante Ausweisungen

Schutzausweisungen

| | |
|-----------------------|--|
| Naturparke | Naturpark „Obere Donau“ (Schutzgebiets-Nr. 4), gesamtes Gebiet |
| Überschwemmungsgebiet | HQ100-Gebiet, nördlicher Teil im Bereich des Burtelbach |

Fachplanerische Ausweisungen

| | |
|---|--|
| Regionalplan Neckar Alb 2013: | Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe, Großteil des Gebiets Im Randbereich: Regionaler Grüngürtel (VRG), Gebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (VRG), Gebiet für Erholung (VBG) |
| Flächennutzungsplan der VVG Meßstetten – Nusplingen - Obernheim | Fläche für Landwirtschaft, gesamtes Gebiet |

Bestandsaufnahme und Prognose über Umweltauswirkungen

Die Änderungsfläche Nr. 2.2: geplante gewerbliche Baufläche „Appentalstraße, 5. Änderung“ wird nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen, da für die Fläche bereits ein rechtsgültiger Bebauungsplan vorliegt. Der Bebauungsplan „Appentalstraße, 5. Änderung“ ist bereits am 11.04.2025 in Kraft getreten.

Im Zuge des vorliegenden Änderungsverfahrens ist für die Fläche keine Umweltprüfung notwendig, da diese bereits bei Aufstellung des rechtskräftigen Bebauungsplans durchgeführt wurde.

3.9 Änderungsfläche Nr. 3.1: Gemischte Baufläche „Geyerbad“

Tabelle 14: Umweltbeurteilung für Änderungsfläche Nr. 3.1 (Stadtteil Oberdigisheim: Gemischte Baufläche „Geyerbad“)

| Umweltbeurteilung | | | |
|---|--|---|---|
| 5. Änderung des FNP: Änderungsfläche Nr. 3.1: (Stadtteil Oberdigisheim: Gemischte Baufläche „Geyerbad“) | | | |
| ■ | ■ | ■ | ■ |
| Erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten | Erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen | Erhebliche Beeinträchtigungen durch Maßnahmen auf unerhebliches Maß reduzierbar | Erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen |
| Gebiets- und Vorhabenbeschreibung: | | | |
|  | | | <p>Standort Gemeinde: Stadt Meßstetten Gemarkung: Oberdigisheim Lage: Nordwestlicher Ortsrand vom Weiler Geyerbad</p> |
| <p>Kartengrundlage: Digitales Orthophoto vom Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung</p> | | | <p>Aktuelle Nutzung Fläche für die Landwirtschaft</p> |
| <p>Luftbilddarstellung</p> | | | <p>Vorhaben Gebietsgröße: ca. 2,54 ha Nutzungszweck: Gemischte Baufläche</p> |
|  | | | <p>Art der Änderung Nachrichtliche Übernahme</p> |
| <p>Auszug aus rechtskräftigem FNP</p> | | | |

Umweltbeurteilung

5. Änderung des FNP: Änderungsfläche Nr. 3.1: (Stadtteil Oberdigisheim: Gemischte Baufläche „Geyerbad“)



Erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten



Erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen



Erhebliche Beeinträchtigungen durch Maßnahmen auf unerhebliches Maß reduzierbar



Erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen



Auszug aus Planzeichnung der 5. Änderung der FNP

Planungsrelevante Ausweisungen

Schutzausweisungen

| | |
|---------------------|---|
| Biotopverbund: | „500 m – Suchraum des mittleren Biotopverbunds“, nördlicher Teil |
| Natura 2000-Gebiete | Vogelschutzgebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“ (Schutzgebiets-Nr. 7820441), gesamtes Gebiet |
| Naturparke | Naturpark „Obere Donau“ (Schutzgebiets-Nr. 4), gesamtes Gebiet |

Fachplanerische Ausweisungen

| | |
|--|---|
| Regionalplan Neckar Alb 2013: | Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet, teilweise Regionaler Grünzug (VGB), randlich |
| Flächennutzungsplan der VVG Meßstetten – Nusplingen - Obernheim: | Fläche für die Landwirtschaft |

Bestandsaufnahme und Prognose über Umweltauswirkungen

Die Änderungsfläche Nr. 3.1: gemischte Baufläche „Geyerbad“ wird nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen, da für die Fläche bereits eine rechtskräftige Einbeziehungssatzung vorliegt. Die Einbeziehungssatzung „Geyerbad“ ist bereits am 29.10.2021 in Kraft getreten.

Im Zuge des vorliegenden Änderungsverfahrens ist für die Fläche keine Umweltprüfung notwendig, da diese bereits bei Aufstellung der Einbeziehungssatzung durchgeführt wurde.

3.10 Änderungsfläche Nr. 3.2: Wohnbaufläche „In der Breite, 1. Änderung“

Tabelle 15: Umweltbeurteilung für Änderungsfläche Nr. 3.2 (Stadtteil Oberdigisheim: Wohnbaufläche „In der Breite, 1. Änderung“)

| Umweltbeurteilung | | | | | | |
|--|---|---|---|--|--|--|
| 5. Änderung des FNP: Änderungsfläche Nr. 3.2: (Stadtteil Oberdigisheim: Wohnbaufläche „In der Breite, 1. Änderung“) | | | | | | |
| | | | | | | |
| Erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten | Erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen | Erhebliche Beeinträchtigungen durch Maßnahmen auf unerhebliches Maß reduzierbar | Erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen | | | |
| Gebiets- und Vorhabenbeschreibung: | | | | | | |
|  | Standort Gemeinde: Stadt Meßstetten Gemarkung: Oberdigisheim Lage: Nordöstlicher Ortsrand von Oberdigisheim | | | | | |
| Aktuelle Nutzung Fläche für Landwirtschaft | | | | | | |
| Vorhaben Gebietsgröße: ca. 1,0 ha Nutzungszweck: Wohnbaufläche | | | | | | |
| Art der Änderung Nachrichtliche Übernahme | | | | | | |
| <small>Kartengrundlage: Digitales Orthophoto vom Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung</small> | | | | | | |
| Luftbilddarstellung  | | | | | | |
| Auszug aus rechtskräftigem FNP | | | | | | |

Umweltbeurteilung

5. Änderung des FNP: Änderungsfläche Nr. 3.2: (Stadtteil Oberdigisheim: Wohnbaufläche „In der Breite, 1. Änderung“)



Erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten



Erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen



Erhebliche Beeinträchtigungen durch Maßnahmen auf unerhebliches Maß reduzierbar



Erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen



Auszug aus Planzeichnung der 5. Änderung der FNP

Planungsrelevante Ausweisungen

Schutzausweisungen

| | |
|----------------------|---|
| Biotopverbundplanung | „Kernraum und 500 m – Suchraum des mittleren Biotopverbunds“, ragt im Norden etwas hinein |
| Naturparke | Naturpark „Obere Donau“ (Schutzgebiets-Nr. 4), gesamtes Gebiet |

Fachplanerische Ausweisungen

| | |
|--|--|
| Regionalplan Neckar Alb 2013: | Gebiet für Erholung (VBG) Gebiet für Bodenerhaltung (VBG) |
| Flächennutzungsplan der VVG Meßstetten – Nusplingen - Obernheim: | Fläche für Landwirtschaft |

Bestandsaufnahme und Prognose über Umweltauswirkungen

Die Änderungsfläche Nr. 3.2: Wohnbaufläche „In der Breite, 1. Änderung“ wird nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen, da für die Fläche bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan vorliegt. Der Bebauungsplan „In der Breite, 1. Änderung“ ist bereits am 04.12.2020 in Kraft getreten.

Im Zuge des vorliegenden Änderungsverfahrens ist für die Fläche keine Umweltprüfung notwendig, da diese bereits bei Aufstellung des Bebauungsplans durchgeführt wurde.

3.11 Änderungsfläche Nr. 4.1: Gewerbliche Baufläche „Katzensteige, 11. Änderung“

Tabelle 16: Umweltbeurteilung für Änderungsfläche Nr. 4.1 (Stadtteil Tieringen: Gewerbliche Baufläche „Katzensteige, 11. Änderung“)

| Umweltbeurteilung | | | |
|--|--|---|---|
| 5. Änderung des FNP: Änderungsfläche Nr. 4.1: (Stadtteil Tieringen: Gewerbliche Baufläche „Katzensteige, 11. Änderung“) | | | |
| | | | |
| Erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten | Erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen | Erhebliche Beeinträchtigungen durch Maßnahmen auf unerhebliches Maß reduzierbar | Erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen |
| Gebiets- und Vorhabenbeschreibung: | | | |
|  Kartengrundlage: Digitales Orthophoto vom Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung | Standort Gemeinde: Stadt Meßstetten Gemarkung: Tieringen Lage: südöstlicher Ortsrand von Tieringen | | |
| Aktuelle Nutzung Sonderbaufläche | Vorhaben Gebietsgröße: ca. 0,04 ha Nutzungszweck: Gewerbliche Baufläche | | |
| Luftbilddarstellung  Auszug aus rechtskräftigem FNP | Art der Änderung Nachrichtliche Übernahme | | |

Umweltbeurteilung

5. Änderung des FNP: Änderungsfläche Nr. 4.1: (Stadtteil Tieringen: Gewerbliche Baufläche „Katzensteige, 11. Änderung“)



Erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten



Erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen



Erhebliche Beeinträchtigungen durch Maßnahmen auf unerhebliches Maß reduzierbar



Erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen



Auszug aus Planzeichnung der 5. Änderung der FNP

Planungsrelevante Ausweisungen

Schutzausweisungen

| | |
|------------|--|
| Naturparke | Naturpark „Obere Donau“ (Schutzgebiets-Nr. 4), gesamtes Gebiet |
|------------|--|

Fachplanerische Ausweisungen

| | |
|-------------------------------|---|
| Regionalplan Neckar Alb 2013: | Siedlungsfläche für Industrie und Gewerbe |
|-------------------------------|---|

| | |
|---|----------------------------------|
| Flächennutzungsplan der VVG Meßstetten- Nusplingen - Obernheim: | Sonderbaufläche, gesamtes Gebiet |
|---|----------------------------------|

Bestandsaufnahme und Prognose über Umweltauswirkungen

Die Änderungsfläche Nr. 4.1: gewerbliche Baufläche „Katzensteige, 11. Änderung“ wird nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen, da für die Fläche bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan vorliegt. Der Bebauungsplan „Katzensteige, 11. Änderung“ ist bereits am 09.09.2022 in Kraft getreten.

Im Zuge des vorliegenden Änderungsverfahrens ist für die Fläche keine Umweltprüfung notwendig, da diese bereits bei Aufstellung des Bebauungsplans durchgeführt wurde.

3.12 Änderungsfläche Nr. 4.2: Geplante gewerbliche Baufläche und Sonderbaufläche „Katzensteige, 12. Änderung“

Tabelle 17: Umweltbeurteilung für Änderungsfläche Nr. 4.2 (Stadtteil Tieringen: Geplante gewerbliche Baufläche und Sonderbaufläche „Katzensteige, 12. Änderung“)

| Umweltbeurteilung | | | |
|---|--|---|--|
| 5. Änderung des FNP: Änderungsfläche Nr. 4.2: (Stadtteil Tieringen: Geplante gewerbliche Baufläche und Sonderbaufläche „Katzensteige, 12. Änderung“) | | | |
| | | | |
| Erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten | Erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen | Erhebliche Beeinträchtigungen durch Maßnahmen auf unerhebliches Maß reduzierbar | Erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen |
| Gebiets- und Vorhabenbeschreibung: | | | |
|  | | | Standort Gemeinde: Stadt Meßstetten Gemarkung: Tieringen Lage: Südöstlicher Ortsrand von Tieringen |
| Kartengrundlage: Digitales Orthophoto vom Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung | | | Aktuelle Nutzung Sonderbaufläche, Grünfläche |
| Vorhaben Gebietsgröße: ca. 1,0 ha Nutzungszweck: Geplante gewerbliche Baufläche, Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung | | | Art der Änderung Nutzungsänderung, Neuausweisung |
|  | | | |
| Auszug aus rechtskräftigem FNP | | | |

Umweltbeurteilung

5. Änderung des FNP: Änderungsfläche Nr. 4.2: (Stadtteil Tieringen: Geplante gewerbliche Baufläche und Sonderbaufläche „Katzensteige, 12. Änderung“)



Erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten



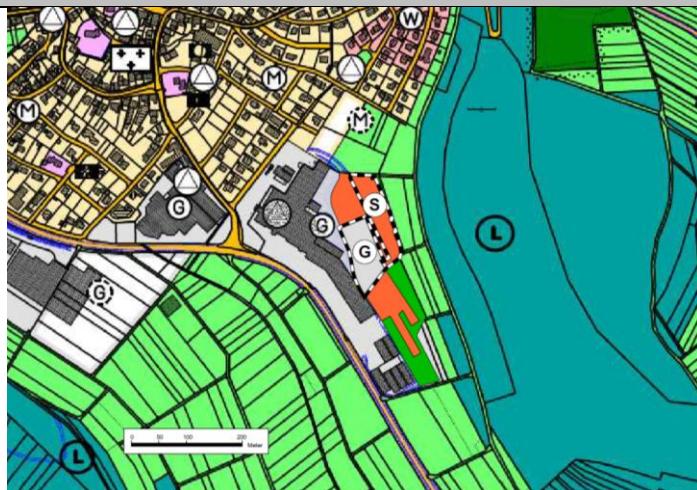
Erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen



Erhebliche Beeinträchtigungen durch Maßnahmen auf unerhebliches Maß reduzierbar



Erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen



Auszug aus Planzeichnung der 5. Änderung der FNP

Planungsrelevante Ausweisungen

Schutzausweisungen

| | |
|---|--|
| Biotopverbundplanung | „Kernfläche des mittleren Biotopverbunds“, östlicher Bereich des Plangebiets |
| FFH-Mähwiesen (geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG) | „Magere Flachland-Mähwiese SÖ Tieringen, Katzensteig“ (MW-Nr. 6510800046059502), östlicher Bereich des Plangebiets |
| Naturparke | Naturpark „Obere Donau“ (Schutzgebiets-Nr. 4), gesamtes Gebiet |

Fachplanerische Ausweisungen

| | |
|--|--|
| Regionalplan Neckar Alb 2013: | Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe, westlicher Bereich Regionaler Grüngügel (VRG), östlicher Randbereich Gebiet für Naturschutz- und Landschaftspflege (VRG), östlicher Randbereich Gebiet für Erholung (VBG), östlicher Randbereich |
| Flächennutzungsplan der VVG Meßstetten – Nusplingen - Obernheim: | Sonderbaufläche, Grünfläche |

Bestandsaufnahme und Prognose über Umweltauswirkungen

Beurteilungsunterlagen

- Umweltbericht mit Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz zum Bebauungsplan „Katzensteige, 12. Änderung“ (Fritz & Grossmann 2023)
- Natura 2000-Vorprüfung für das FFH-Gebiet „Östlicher Großer Heuberg“ (Schutzgebiets-Nr. 7819341) und das Vogelschutzgebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“ (Schutzgebiets-Nr. 7820441) zum Bebauungsplan „Katzensteige, 12. Änderung“ (Fritz & Grossmann 2023)
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zum Bebauungsplan „Katzensteige, 12. Änderung“ (Fritz & Grossmann 2023)

Umweltbeurteilung

5. Änderung des FNP: Änderungsfläche Nr. 4.2: (Stadtteil Tieringen: Geplante gewerbliche Baufläche und Sonderbaufläche „Katzensteige, 12. Änderung“)



Erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten



Erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen



Erhebliche Beeinträchtigungen durch Maßnahmen auf unerhebliches Maß reduzierbar



Erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen

Vorbelastungen

- Staub- und Lärmbelastung durch die Betriebsamkeit im Bereich des angrenzenden Gewerbegebiets
- Schadstoffemissionen durch gewerbliche Nutzung und angrenzenden Straßenverkehr
- Mögliche Bodenbelastung durch Schadstoffeinträge infolge von landwirtschaftlichen Düngergaben, Verkehr und gewerbliche Nutzung
- Vollständig und anteilig verlorengegangene Bodenfunktionen im Bereich der versiegelten und teilversiegelten Flächen entsprechend Versiegelungsgrad
- Mögliche Grundwasserbelastung durch Schadstoffeinträge infolge landwirtschaftlicher Düngergaben, Verkehr und gewerbliche Nutzung
- Landwirtschaftliche Nutzung der Grünlandflächen im Bereich des Baugebiets (u.a. maschinelle Bearbeitung, Düngung und Nutzung der Fläche, Lärmbelastung)
- Zeitweilig auftretende Geruchs- und Schadstoffbelastungen durch angrenzende landwirtschaftliche Nutzung (Gülle, Jauche)
- Landschaftliche Überprägung durch das angrenzende Gewerbegebiet
- Akustische und optische Überprägungen durch Verkehr und gewerbliche Nutzung

| Umweltbeurteilung | | | |
|---|--|---|--|
| 5. Änderung des FNP: Änderungsfläche Nr. 4.2: (Stadtteil Tieringen: Geplante gewerbliche Baufläche und Sonderbaufläche „Katzensteige, 12. Änderung“) | | | |
| | | | |
| Erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten | Erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen | Erhebliche Beeinträchtigungen durch Maßnahmen auf unerhebliches Maß reduzierbar | Erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen |
| Umweltbelang Tiere/Pflanzen (inkl. biologische Vielfalt und Natura 2000-Gebiete) | | | |
| Bestandsaufnahme | | Bedeutung nach LFU 2005 | |
| Biotope | | | |
| Biotoptypen im Änderungsbereich: | | | |
| Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft: Magere Flachland-Mähwiese (33.43; 8. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Katzensteige“) | | hoch | |
| Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation (35.64) | | mittel | |
| Sondergebiet – Parken, Pflanzgebot: Kontaktgrün Parkflächen (35.64, 42.20, 45.30; 8. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Katzensteige“) | | mittel | |
| Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft: Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation (35.64; 8. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Katzensteige“) | | mittel | |
| Pflanzgebot 1: Pflanzung von Laubbäumen (45.30a auf 33.80; 10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Katzensteige“) | | gering | |
| Überbaubarer Bereich der Gewerbebaufläche (60.10, 60.21; Bebauungsplan „Katzensteige 11. Änderung“) | | sehr gering | |
| Nicht überbaubarer Bereich der Gewerbebaufläche (33.80; Bebauungsplan „Katzensteige 11. Änderung“) | | sehr gering | |
| Sondergebiet – Parken, Zufahrt, versiegelt (60.21; 8. und 10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Katzensteige“) | | sehr gering | |
| Sondergebiet – Parken, Parkflächen, geschottert (60.23; 8. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Katzensteige“) | | sehr gering | |
| Tiere | | | |
| Potenzielles Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten: Vögel | | | |
| Potenzielles Vorkommen weiterer relevanter Arten: Wanstschrecke | | | |

| Umweltbeurteilung | | | |
|--|--|---|---|
| 5. Änderung des FNP: Änderungsfläche Nr. 4.2: (Stadtteil Tieringen: Geplante gewerbliche Baufläche und Sonderbaufläche „Katzensteige, 12. Änderung“) | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten | Erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen | Erhebliche Beeinträchtigungen durch Maßnahmen auf unerhebliches Maß reduzierbar | Erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen |
| Prognose über Umweltauswirkungen | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> Dauerhafte Entfernung von Vegetationsbeständen (z.B. durch Bau) und daraus resultierender Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere führt zu erheblichen Umweltauswirkungen Störung der Fauna durch Überbauung und Kulissenbildung Baubedingte und betriebsbedingte Schadstoff- und Staubemissionen durch Transport- und Baufahrzeuge Störungen für die Fauna durch baubedingte und betriebsbedingte Lärmemissionen und visuelle Beeinträchtigungen | | | |
| | | | <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> |
| Umweltbelang Boden | | | |
| Bestandsaufnahme | | Bedeutung nach ÖKVO | |
| Geologische Formation gemäß Geologischer Übersichtskarte (GÜK300): „Mitteljura, ungegliedert“, gesamtes Gebiet | | | |
| Geologische Einheit gemäß Geologischer Karte (GK50): 569 - Weißjura-Hangschutt (quw), gesamtes Gebiet | | | |
| Bodenkundliche Einheit gemäß Bodenkarte (BK50): q21 – Pararendzina und Rendzina aus schuttreichen Fließerden und Hangschutt | | | |
| Altlasten und Altlastenverdachtsflächen: | | | |
| Keine Altlasten im Plangebiet bekannt. | | | |
| Bodenbewertung auf Datengrundlage der amtlichen Bodenschätzung: | | | |
| lehmiger Sandboden (IS 2 c 3-) sandiger Lehmboden (sL 5 Vg) Teilversiegelte Bereiche Vollversiegelte Bereiche | | mittel mittel gering sehr gering | |
| Prognose über Umweltauswirkungen | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> Verlust aller Oberbodenfunktionen in Bereichen, die vollständig versiegelt werden. Starke Beeinträchtigung aller Bodenfunktionen in Bereichen, die teilversiegelt werden. Baubedingte Beeinträchtigung der Bodenfunktionen auf unversiegelten Flächen durch mechanische Belastungen Bau- und betriebsbedingte Schadstoffeinträge in den Boden durch Betriebsstoffe (z.B. bei Unfällen) | | | <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> |

| Umweltbeurteilung | | | | | |
|---|--|---|--|--|--|
| 5. Änderung des FNP: Änderungsfläche Nr. 4.2: (Stadtteil Tieringen: Geplante gewerbliche Baufläche und Sonderbaufläche „Katzensteige, 12. Änderung“) | | | | | |
| | | | | | |
| Erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten | Erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen | Erhebliche Beeinträchtigungen durch Maßnahmen auf unerhebliches Maß reduzierbar | Erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen | | |
| Umweltbelang Wasser | | | | | |
| Bestandsaufnahme | | Bedeutung nach LFU 2005 bzw. LUBW 2010 | | | |
| Grundwasser Anstehende hydrogeologische Formation gemäß Hydrogeologischer Übersichtskarte (Maßstab 1:350.000): „Mitteljura“, gesamtes Gebiet | | gering | | | |
| Wasserschutzgebiet: Keine Wasserschutzgebiete innerhalb des Plangebiets | | | | | |
| Oberflächenwasser Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer. Beim nächstgelegenen Gewässer handelt es sich um die „Obere Bära“, die etwa 110 m nordwestlich und ca. 180 m westlich des Plangebiets in Richtung Oberdigisheim verläuft. | | | | | |
| Hochwasserschutz: Keine HQ100-Gebiete und Überschwemmungsgebiete innerhalb des Planungsgebiets | | | | | |
| Prognose über Umweltauswirkungen | | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> Beeinträchtigung des Grundwassers durch baubedingte Schadstoffeinträge aus den Transport- und Baufahrzeugen Vermehrter und beschleunigter Oberflächenwasserabfluss sowie Verminderung der Wasserrückhaltung und der Grundwasserneubildung in Bereichen, die im Zuge der Planung überbaut werden sollen Betriebsbedingte Schadstoffeinträge in das Grundwasser durch Betriebsstoffe (z.B. bei unsachgemäßem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Unfällen) | | | | | |
| Umweltbelang Luft/Klima | | | | | |
| Bestandsaufnahme | | Bedeutung nach LFU 2005 | | | |
| Die Flächen im Bereich der geplanten Flächennutzungsplanänderung erfüllen folgende klimatische Funktion: | | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> Grünlandbereich: Kaltluftentstehungsgebiet mit geringer Siedlungsrelevanz und untergeordneter Luftregeneration Durchgrüntes Sonder- und Gewerbegebiet: Klimatisch und lufthygienisch belastetes Gebiet | | mittel gering | | | |
| Prognose über Umweltauswirkungen | | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> Beeinträchtigung der Luftqualität durch Abgase und Staub Verlust an kaltluftproduzierenden Grünland- und Ruderalflächen Verlust an Gehölzbeständen, die der Luftregeneration und Klimapufferung dienen | | | | | |

| Umweltbeurteilung | | | |
|--|--|---|---|
| 5. Änderung des FNP: Änderungsfläche Nr. 4.2: (Stadtteil Tieringen: Geplante gewerbliche Baufläche und Sonderbaufläche „Katzensteige, 12. Änderung“) | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten | Erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen | Erhebliche Beeinträchtigungen durch Maßnahmen auf unerhebliches Maß reduzierbar | Erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen |
| Umweltbelang Landschaft | | | |
| Bestandsaufnahme | | | Bedeutung nach LFU 2005 |
| Unbebaute Grünflächen mit spürbarer anthropogener Überprägung infolge des angrenzenden Gewerbegebiets Bauplanungsrechtlich gesichertes Gewerbe- und Sondergebiet mit städtisch-technischem Erscheinungsbild | | | mittel gering |
| Naturraum: „Hohe Schwabenalb“ (Naturraum-Nr. 93) | | | |
| Einsehbarkeit des Gebietes: vor allem die bislang unbebauten Grünlandflächen am östlichen Gebietsrand besitzen, aufgrund ihrer erhöhten Lage, eine vergleichsweise gute Einsehbarkeit. Die tiefer gelegenen Bereiche des Plangebiets werden weitgehend durch die Firmengebäude der Fa. Interstuhl verdeckt. | | | |
| Prognose über Umweltauswirkungen | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> Überprägung eines Landschaftsausschnittes durch bauliche Inanspruchnahme Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen Beeinträchtigung durch zunehmende gewerbliche Nutzung (z.B. durch parkierende Autos und Besucher) | | | <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> |
| Umweltbelang Fläche | | | |
| Flächenverbrauch: <ul style="list-style-type: none"> Inanspruchnahme von ca. 0,57 ha unbebauter Grünlandfläche, die bereits bauplanungsrechtlich gesichert ist. Die Inanspruchnahme im Außenbereich beschränkt sich auf lediglich 187 m². Es handelt sich demzufolge vor allem um eine Nachverdichtung des bestehenden Siedlungsbereichs. | | | <input type="checkbox"/> |
| Zersiedlung: <ul style="list-style-type: none"> Eine Zersiedlung der Landschaft findet nicht statt. | | | <input type="checkbox"/> |

| Umweltbeurteilung | | | |
|---|--|---|---|
| 5. Änderung des FNP: Änderungsfläche Nr. 4.2: (Stadtteil Tieringen: Geplante gewerbliche Baufläche und Sonderbaufläche „Katzensteige, 12. Änderung“) | | | |
| | | | |
| Erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten | Erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen | Erhebliche Beeinträchtigungen durch Maßnahmen auf unerhebliches Maß reduzierbar | Erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen |
| Umweltbelang Mensch | | | |
| Bestandsaufnahme | | | Bedeutung nach LFU 2005 und gutachterlicher Einschätzung |
| Wohnen | | | |
| Im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens befinden sich folgende Siedlungsflächen: | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> Geplantes Mischgebiet: ca. 40 m nordwestlich in Ortslage von Tieringen mit Sichtbezug zum Plangebiet Mischgebiet: ca. 100 m nordwestlich und nördlich in Ortslage von Tieringen mit Sichtbezug zum Plangebiet Gewerbegebiet: unmittelbar im Süden und Westen angrenzend an das Plangebiet | | | <p>mittel mittel gering</p> |
| Erholung | | | gering |
| Das weitgehend dem bestehenden Siedlungsbereich von Tieringen angehörende Gebiet wird spürbar durch das angrenzende Gewerbegebiet überprägt und weist dementsprechend keine Bedeutung für die Naherholung auf. | | | |
| Prognose über Umweltauswirkungen | | | |
| Wohnen | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> Da im direkten Planungsumfeld keine bestehenden Wohngebiete vorhanden sind, ist mit keinen maßgeblichen Auswirkungen für die Wohnfunktion zu rechnen. | | | |
| Erholung | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> Aufgrund der fehlenden Bedeutung als Erholungsraum ist mit keinem erheblichen Funktionsverlust zu rechnen. | | | |
| Umweltbelang Kultur- und sonstige Sachgüter | | | |
| Kultur- und sonstige Sachgüter sind im Planungsgebiet nicht bekannt. | | | |
| Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen | | | |
| Wechselwirkungen zwischen Umweltbelangen werden geringfügig beeinträchtigt. | | | |

| Umweltbeurteilung | | | |
|---|--|---|--|
| 5. Änderung des FNP: Änderungsfläche Nr. 4.2: (Stadtteil Tieringen: Geplante gewerbliche Baufläche und Sonderbaufläche „Katzensteige, 12. Änderung“) | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten | Erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen | Erhebliche Beeinträchtigungen durch Maßnahmen auf unerhebliches Maß reduzierbar | Erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen |
| Vermeidung von Emissionen / Umgang mit Abfällen und Abwässern | | | |
| <p>Zusätzliche Lärm- und Abgasbelastungen durch Verkehr sind unvermeidbar. Durch die Einhaltung der gültigen Lärm- und Wärmedämmstandards und die Nutzung von dem Stand der Technik entsprechenden Heizanlagen können die Umweltauswirkungen durch Lärmbelastungen und Schadstoffemissionen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden. Nächtliche Lichtemissionen werden durch die Verwendung einer energiesparenden sowie insekten- und fledermausverträglichen Außenbeleuchtung auf das notwendige Maß reduziert.</p> <p>Durch die bauliche Erschließung und den Betrieb des Sonder- und Gewerbegebietes muss mit dem Anfallen von zahlreichen Abfällen und Abwässern gerechnet werden. Anfallende Abfälle werden sachgerecht entsorgt und recycelt. Die Abwasserentsorgung erfolgt im Trennsystem, d.h. das verschmutzte Abwasser wird getrennt vom unverschmutzten Oberflächenwasser gesammelt und der Mischwasserkanalisation zugeführt. Das unbelastete Niederschlagswasser wird soweit möglich innerhalb des Gelungsbereiches über die belebte Bodenzone zur Versickerung gebracht.</p> | | | <input type="checkbox"/> |
| Nutzung erneuerbare Energien / sparsame und effiziente Nutzung von Energie | | | |
| <p>Ein sparsamer Umgang und eine effiziente Nutzung von Energie dürfte für die ausführenden Bauunternehmen sowie für die ansässige Fa. Interstuhl bereits aus Kostengründen von Interesse sein.</p> <p>Der Bau von Gebäuden mit hohen technischen Umweltstandards wird empfohlen. Einer nachhaltigen Energieversorgung der Gebäude kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu. Als effektive und sinnvolle Maßnahmen können in diesem Zusammenhang, neben einer kompakten Bauweise und effizienten Gebäudedämmung, vor allem die Verwendung moderner Heiz-, Klima- und Lüftungsanlagen genannt werden. Auf die Vorgaben der Photovoltaik-Pflicht-Verordnung vom 11. Oktober 2021 wird verwiesen. Die Nutzung von Solar- und Photovoltaikenergie wird durch die zulässigen Dachformen ermöglicht.</p> | | | |
| Anfälligkeit für Unfälle oder Katastrophen | | | |
| <p>Während der Bautätigkeiten und dem anschließenden Betrieb des Sonder- und Gewerbegebietes kann es aufgrund austretender Treib- und Betriebsstoffe zu Unfällen mit temporär erheblichen Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt kommen. Die eingesetzten Bau- und Betriebsfahrzeuge sowie die privaten Mitarbeiterfahrzeuge unterliegen einer regelmäßigen technischen Wartung. Beim Umgang mit umweltgefährdenden Betriebsstoffen müssen zudem hohe Sicherheitsanforderungen eingehalten werden.</p> <p>Eine erhöhte Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen ist bei der zu erwartenden gewerblichen Nutzung nicht vorhanden.</p> | | | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung | | | |
| <p>Bei Durchführung der Planung werden die oben dargestellten Beeinträchtigungen und Risiken für die Umweltbelange mit großer Wahrscheinlichkeit eintreten, der Umweltzustand wird sich verschlechtern. Durch die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können die negativen Auswirkungen teilweise abgemindert und über die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden.</p> <p>Bei Nichtdurchführung des Vorhabens bliebe die gegenwärtige Nutzung bestehen. Damit würden oben ermittelten Auswirkungen auf die Umweltbelange unterbleiben.</p> | | | |

Umweltbeurteilung

5. Änderung des FNP: Änderungsfläche Nr. 4.2: (Stadtteil Tieringen: Geplante gewerbliche Baufläche und Sonderbaufläche „Katzensteige, 12. Änderung“)



Erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten



Erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen



Erhebliche Beeinträchtigungen durch Maßnahmen auf unerhebliches Maß reduzierbar



Erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich

Maßnahmenkonzept des Bebauungsplans „Katzensteige, 12. Änderung“ (Quelle: Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanz zum Bebauungsplan „Katzensteige, 12. Änderung“, Fritz & Grossmann 2023):

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Artenschutzmaßnahmen

V 1: Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldfreimachung

V 2: Anlage eines ca. 6 m breiten Gehölzstreifens am nördlichen und östlichen Rand der geplanten Parkfläche

CEF 1: Installation von 4 Kolonienistkästen für Haussperlinge an das bestehende Gebäude der Firma Interstuhl

SM 1: Entwicklung einer Mageren Flachland-Mähwiese als Lebensraum für die Wanstschrecke

Schutz der angrenzenden FFH-Mähwiesen

Die östlich angrenzenden FFH-Mähwiesen dürfen bei Erschließungs- und Bauarbeiten nicht als Lagerfläche oder für die Baustelleneinrichtung genutzt werden.

Beleuchtung

Die Außenbeleuchtung ist energiesparend sowie insekten- und fledermausverträglich zu gestalten. Deshalb sind Leuchtmittel mit warmweißem Licht (max. 3000 Kelvin) mit möglichst geringem Blauanteil (Spektralbereich 570 bis 630 Nanometer) oder UV-reduzierte LED-Leuchtkörper bzw. Natriumdampf- (Nieder-) Hochdruckdampflampen zu verwenden. Zudem sind UV-absorbierende Leuchtenabdeckungen zu verwenden. Das Leuchtengehäuse sollte eine staubdichte Konstruktion haben. Die Oberflächentemperatur des Leuchtengehäuses darf max. 40° C betragen.

Die Leuchten sind so einzustellen, dass eine Lichtwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt (streulichtarm). Die Anstrahlung der zu beleuchtenden Flächen ist grundsätzlich von oben nach unten auszurichten. Quecksilberdampf-Hochdrucklampen sowie eine ultraviolette (UV-) und Infrarote (IR-) Strahlung sind auszuschließen.

Eine dauerhafte nächtliche Beleuchtung und Bewegungsmelder sind im Sondergebiet nicht zulässig.

Bodenversiegelung

Zur Verminderung des Versiegelungsgrades innerhalb des Plangebietes müssen PKW-Stellplätze mit wasserdurchlässigen Materialien wie Rasenpflaster, Schotterrasen, offenporigen Pflastern o.ä. hergestellt werden.

Generell sind Bodenversiegelungen auf das unabdingbare Maß zu reduzieren.

Gestaltung der unbefestigten Flächen

Die nicht überbauten oder nicht für die Anlage von Zugängen, Stellplatzflächen und Zufahrten erforderlichen Bereiche sind als Grünfläche anzulegen und zu unterhalten.

Das Errichten von Stein- und Koniferenflächen, insbesondere in Kombination mit nicht durchwurzelbaren Folien, sowie die Gestaltung von vegetationsfreien Flächen mit Steinschüttungen (Zierkies, Schotter, Wacken) ist nicht zulässig.

Bodenschutz

Der bei den Bauarbeiten anfallende überschüssige Erdaushub ist, soweit für die gärtnerische Gestaltung der Grundstücke verwendbar, innerhalb des Bebauungsplangebiets wieder zu verwenden. Der unbelastete Oberboden und der kulturfähige Unterboden sind bei Erdarbeiten getrennt auszubauen und abseits vom Baubetrieb, sachgerecht zwischenzulagern. Nach Abschluss der Bauarbeiten muss der verwendbare Unter- und Oberboden wieder lagenweise auf den Baugrundstücken eingebaut werden. Nähere Ausführungen zur Verwertung von Bodenmaterial, zum Bodenabtrag und zur Oberbodenlagerung enthalten die DIN 19731 und DIN 18915.

Der sach- und fachgerechte Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen (z.B. Benzin, Öl etc.) ist während der Bauphase und der anschließenden Nutzung sicherzustellen.

Die Grundsätze des sparsamen und schonenden Umgangs mit Boden sind zu beachten (§ 202 BauGB).

Grundwasserschutz

Das Grundwasser ist sowohl während des Bauens als auch nach Fertigstellung des Vorhabens vor jeder Verunreinigung zu schützen.

Vor diesem Hintergrund muss der Betrieb von Baumaschinen und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mit größtmöglicher Sorgfalt erfolgen. Abfälle jeglicher Art dürfen nicht in die Baugrube gelangen.

Aus Gründen des vorsorgenden Grundwasserschutzes kann dauerhaften Grundwasserableitungen nicht zugestimmt werden. Sofern durch Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser erschlossen wird, ist dies unverzüglich der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Zollernalbkreis anzusegnen.

LKW-Stellplätze, Verlade- bzw. Umschlagsflächen sowie Bereiche, in denen mit wassergefährdenden/ unbekannten Stoffen umgegangen wird, sind wasserundurchlässig zu befestigen und zwingend an den Schmutzwasserkanal beziehungsweise über einen Leichtstoffabscheider an den Kanal anzuschließen.

Bei Betriebsflächen, auf denen keine Gefahr besteht, dass es zu Verschleppungen und Verunreinigungen kommt, ist die Herstellung aus wasserdurchlässigen Belägen oder wasserrückhaltenden Materialien wie Rasenpflaster, Rasengittersteinen, Pflaster mit Breitfugen oder wassergebundenen Decken, zulässig.

Beseitigung des Niederschlagswassers

Das im Sondergebiet anfallende Niederschlagswasser ist breitflächig über die belebte obere Bodenschicht zu versickern.

Durch die Nähe der „Oberen Bära“ als Vorfluter besteht die Möglichkeit der dezentralen Einleitung des anfallenden Oberflächenwassers im Bereich des Gewerbegebiets und des angrenzenden Sondergebiets zur schadlosen Beseitigung. Das Oberflächenwasser wird zunächst geschlossen bis unter die L440 abgeleitet und danach im offenen Graben über ausreichende Retentionsflächen der Bära zuzuführen.

Als Alternative hierzu wird empfohlen, dass unverschmutzte Niederschlagswasser in ausreichend dimensionierten (Retentions-) Zisternen oder anderen für die Beseitigung des unverschmutzten Niederschlagswassers geeigneten Anlagen zurückzuhalten.

Photovoltaikpflicht

Die Regelungen der Photovoltaik-Pflicht-Verordnung (PV Pf-VO) des Umweltministeriums BW sind zu beachten. Demnach sind Neubauten mit Photovoltaikanlagen auszustatten.

Dachflächen sollen unter Berücksichtigung notwendiger Nutzungen grundsätzlich so geplant und gestaltet werden, dass sich diese für eine Solarnutzung so weit wie möglich eignen.

Gemäß § 4 Abs. 1 PV Pf-VO gilt eine Dachfläche zur Solarnutzung geeignet, wenn

1. mindestens eine ihrer Einzeldachflächen eine zusammenhängende Mindestfläche von 20 Quadratmetern hat und eine Neigung von höchstens 20 Grad aufweist oder bei einer Neigung von 20 bis 60 Grad nach Westen, Osten und allen dazwischenliegenden Himmelsrichtungen zur südlichen Hemisphäre ausgerichtet ist oder
2. mindestens eine Teildachfläche dieser Einzeldachflächen eine zusammenhängende Mindestfläche von 20 Quadratmetern aufweist, hinreichend von der Sonne beschienen, hinreichend eben und keiner notwendigen Nutzung vorbehalten ist, die einer Solarnutzung entgegensteht.

Die Photovoltaik-Pflicht-Verordnung gilt auch für Parkplatzflächen. Die Regelungen sind der Verordnung zu entnehmen.

Fassadengestaltung

Die Außenseiten der Gebäude und baulichen Anlagen sind in Material und Farbgebung so zu gestalten, dass das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird. Grelle, leuchtende Farben sowie reflektierende und spiegelnde Materialien dürfen nicht großflächig verwendet werden.

Auf den Gebrauch unbeschichteter metallischer Fassadenmaterialien wie Kupfer, Blei oder Zink sowie von hell eloxiertem oder blankem Metall ist möglichst zu verzichten. Kunststoffverkleidungen sind nicht zulässig.

Archäologische Funde

Sollten bei Erdarbeiten Funde und Befunde entdeckt werden, ist die Archäologische Denkmalpflege des Landesamtes für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart unverzüglich zu benachrichtigen. Fund und Fundstelle sind bis zur sachgerechten Begutachtung, mindestens bis zum Ablauf des 4. Werktags nach Anzeige, unverändert im Boden zu belassen. Die Möglichkeit zur fachgerechten Dokumentation und Fundbergung ist einzuräumen. § 20 DSchG BW ist zu berücksichtigen.

Maßnahmen der Grünordnung

Pflanzgebot 1: Allgemeines Pflanzgebot

Je 200 m² der nicht überbauten und nicht befestigten Grundstücksfläche ist mindestens ein heimischer, standortgerechter Laubbaum (Mindeststammumfang 14-16, 3 x verpflanzt) der Pflanzliste 1 und zwei heimische, standortgerechte Sträucher (Qualität 60 – 100, 2 x verpflanzt, mind. 3 Triebe) der Pflanzliste 2 zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Die bereits vorhandenen Gehölze können auf das Pflanzgebot angerechnet werden. Pflanzausfälle sind in der gleichen Qualität zu ersetzen.

Pflanzgebot 2: Randliche Eingrünung

Die innerhalb der Planzeichnung als Pflanzgebot 2 (PFG 2) gekennzeichnete Grundstücksfläche ist mit standorttypischen Hecken- und Gebüschenstrukturen zu begrünen. Hierzu sind heimische, standortgerechte Sträucher der Pflanzliste 2 (Qualität: 60 – 100 cm, 2 x verpflanzt, mind. 3 Triebe) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Da die Gebietseingrünung auch zur Minderung der Eingriffswirkungen auf den Neuntöter dient, muss bei der Pflanzung auf einen hohen Anteil an Dornsträuchern (insbesondere Dornen- und Beeresträucher wie Heckenrose, Weißdorn, Kreuzdorn, Schlehe, Brombeere u.a.) geachtet werden. Der Deckungsanteil der Gehölze sollte am nördlichen Rand des Parkplatzes bei ca. 60% liegen. Die Gehölzdeckung im Bereich des östlichen Schutzstreifens sollte ca. 30 % der Fläche betragen und diese nicht überschreiten.

Die gehölzfreien Flächen sind mit einer artenreichen Magerwiesen-Saatgutmischung zu begrünen und durch eine ein- bis zweimalige Mahd pro Jahr (1. Schnitt sollte frühestens zur Blüte der bestandsbildenden Gräser erfolgen (Mitte bis Ende Juni)) dauerhaft zu pflegen. Das Mahdgut ist abzuräumen. Die Düngung der Fläche hat sich an den Empfehlungen zur Bewirtschaftung einer FFH-Mähwiese des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) (Tonn & Elsässer 2016) zu orientieren.

Für die Ansaat und die Neupflanzung sind zertifiziertes heimisches Saatgut und Pflanzgut aus dem Ursprungsgebiet 13 („Schwäbische Alb“) bzw. dem Vorkommensgebiet 5.2 Schwäbische und Fränkische Alb mit Herkunftsachweis zu verwenden.

Ausgleichsmaßnahmen extern

K1: Entwicklung einer Magerwiese durch extensive Mahd oder Beweidung

K2: Entwicklung von Magerwiesen durch extensive Mahd oder Beweidung sowie sukzessive Pflanzung von Streuobstgehölzen

K3: Umbau eines nicht standortgerechten Nadelbaum-Bestandes und einer Weihnachtsbaumkultur in einen naturnahen standortgerechten Buchen-Mischwald

K4: Umbau eines nicht standortgerechten Nadelbaum-Bestandes in einen naturnahen standortgerechten Buchen-Mischwald

(nähere Ausführungen siehe Umweltbericht mit Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz zum Bebauungsplan „Katzensteige, 12. Änderung“, Fritz & Grossmann 2023)

Umweltbeurteilung

5. Änderung des FNP: Änderungsfläche Nr. 4.2: (Stadtteil Tieringen: Geplante gewerbliche Baufläche und Sonderbaufläche „Katzensteige, 12. Änderung“)



Erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten



Erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen



Erhebliche Beeinträchtigungen durch Maßnahmen auf unerhebliches Maß reduzierbar



Erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen

Planungsalternativen

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Katzensteige, 12. Änderung“ soll das westlich angrenzende Gewerbegebiet erweitert und nachverdichtet werden. Durch die bereits bestehenden angrenzenden Gewerbeflächen fügt sich das Vorhaben gut in seine Umgebung ein. Aus diesem Grund ist die vorgesehene Gebietserweiterung einer Neuerschließung an anderer Stelle vorzuziehen.

Gesamtbeurteilung



Konfliktreiches Gebiet



Geeignetes Gebiet

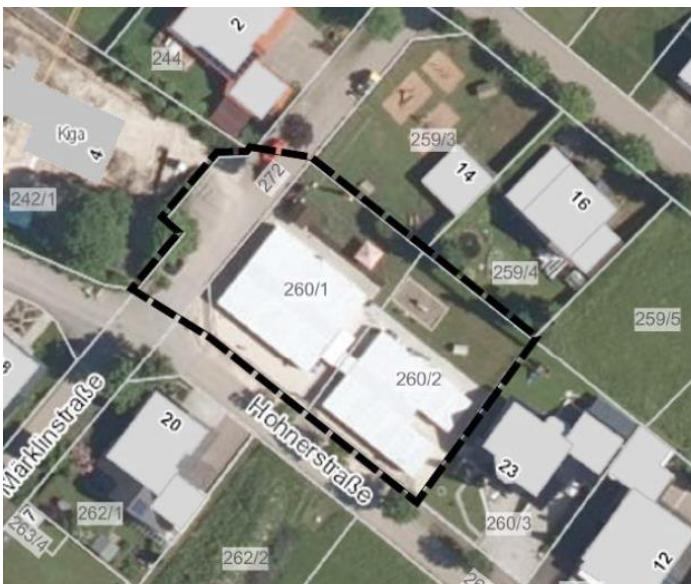
Die vom Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen auf die Umweltbelange besitzen im Bereich der geplanten Flächenutzungsplanänderung ein vertretbares Ausmaß. Die zur Änderung vorgesehene Fläche nimmt keine naturschutzfachlich sensiblen Bereiche in Anspruch und fügt sich harmonisch an das bestehende Betriebsgelände der Fa. Interstuhl an. Maßgebliches Konfliktpotenzial ist nicht gegeben.

Planungsempfehlung

Umsetzung des Gebietes unter Berücksichtigung der oben genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und der Planung geeigneter Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen.

3.13 Änderungsfläche Nr. 4.3: Gemeinbedarfsfläche „Harrgart, 4. Änderung“

Tabelle 18: Umweltbeurteilung für Änderungsfläche Nr. 4.3 (Stadtteil Tieringen: Gemeinbedarfsfläche „Harrgart, 4. Änderung“)

| Umweltbeurteilung | | | |
|--|---|---|--|
| 5. Änderung des FNP: Änderungsfläche Nr. 4.3: (Stadtteil Tieringen: Gemeinbedarfsfläche „Harrgart, 4. Änderung“) | | | |
| | | | |
| Erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten | Erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen | Erhebliche Beeinträchtigungen durch Maßnahmen auf unerhebliches Maß reduzierbar | Erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen |
| Gebiets- und Vorhabenbeschreibung: | | | |
|  <p>Kartengrundlage: Digitales Orthophoto vom Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung</p> | <p>Standort Gemeinde: Stadt Meßstetten Gemarkung: Tieringen Lage: Im südlichen Teil Tieringens zwischen Harrgart und Hohnerstraße</p> <p>Aktuelle Nutzung Gemischte Baufläche</p> <p>Vorhaben Gebietsgröße: ca. 0,17 ha Nutzungszweck: Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung: „Kindergarten“</p> <p>Art der Änderung Nachrichtliche Übernahme</p> | | |
|  <p>Auszug aus rechtskräftigem FNP</p> | | | |

Umweltbeurteilung

5. Änderung des FNP: Änderungsfläche Nr. 4.3: (Stadtteil Tieringen: Gemeinbedarfsfläche „Harrgart, 4. Änderung“)



Erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten



Erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen



Erhebliche Beeinträchtigungen durch Maßnahmen auf unerhebliches Maß reduzierbar



Erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen



Auszug aus Planzeichnung der 5. Änderung der FNP

Planungsrelevante Ausweisungen

Schutzausweisungen

| | |
|------------|--|
| Naturparke | Naturpark „Obere Donau“ (Schutzgebiets-Nr. 4), gesamtes Gebiet |
|------------|--|

Fachplanerische Ausweisungen

| | |
|-------------------------------|---|
| Regionalplan Neckar Alb 2013: | Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet, gesamtes Gebiet |
|-------------------------------|---|

| | |
|--|--------------------------------------|
| Flächennutzungsplan der VVG Meßstetten – Nusplingen - Obernheim: | Gemischte Baufläche, gesamtes Gebiet |
|--|--------------------------------------|

Bestandsaufnahme und Prognose über Umweltauswirkungen

Die Änderungsfläche Nr. 4.3: Gemeinbedarfsfläche „Harrgart, 4. Änderung“ wird nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen, da für die Fläche bereits ein rechtsgültiger Bebauungsplan vorliegt. Der Bebauungsplan „Harrgart, 4. Änderung“ ist bereits am 03.06.2022 in Kraft getreten.

Im Zuge des vorliegenden Änderungsverfahrens ist für die Fläche keine Umweltprüfung notwendig, da diese bereits bei Aufstellung des rechtskräftigen Bebauungsplans durchgeführt wurde.

4 Überwachung erheblicher Auswirkungen

(Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen)

Da die Darstellung von geplanten Bauflächen und sonstigen FNP-Änderungen im nicht rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan keine unmittelbaren Umweltauswirkungen hat, wird auf der Ebene des vorbereitenden Bauleitplans (Flächennutzungsplans) auf eine Umweltüberwachung im Sinne des § 4c BauGB verzichtet.

Die nach § 4c BauGB erforderliche Umweltüberwachung erfolgt im Rahmen der jeweiligen Bebauungsplanverfahrens.

Balingen, den 15.09.2025

i. V. Tristan Laubenstein
Büroleitung

5 Quellenverzeichnis

Literatur:

BauGB: Baugesetzbuch vom 01.02.2022.

BauNVO: Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 14. Juni 2021

BBodSchG: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 27.09.2017.

BlmSchG: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissions-schutzgesetz - BlmSchG) vom 19.12.2020.

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 01.03.2022

DSchG: Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale vom 21.12.2021.

FFH-Richtlinie: RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Fritz & Grossmann 2024: Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung mit Habitat-Potenzial-Analyse (HPA) zum Bebauungsplan „Jugendraum“, Fritz & Grossmann Umweltplanung GmbH, Balingen

Fritz & Grossmann 2024: Eingriffs- und Ausgleichsbilanz zum Bebauungsplan „Jugendraum“, Fritz & Grossmann Umweltplanung GmbH, Balingen

Fritz & Grossmann 2023: Umweltbericht mit Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz zum Bebauungsplan „Katzensteige, 12. Änderung“, Fritz & Grossmann Umweltplanung GmbH, Balingen

Fritz & Grossmann 2023: Natura 2000-Vorprüfung für das FFH-Gebiet „Östlicher Großer Heuberg“ (Schutzgebiets-Nr. 7819341) und das Vogelschutzgebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“ (Schutzgebiets-Nr. 7820441) zum Bebauungsplan „Katzensteige, 12. Änderung“, Fritz & Grossmann Umweltplanung GmbH, Balingen

Fritz & Grossmann 2023: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zum Bebauungsplan „Katzensteige, 12. Änderung“, Fritz & Grossmann Umweltplanung GmbH, Balingen

Künster Architektur und Stadtplanung 2022: Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften „Loh II“, Künster Architektur und Stadtplanung, Reutlingen

Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (LfU) 2005: Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung. – Eigenverlag LfU, Karlsruhe.

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) 2005: Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung. - Eigenverlag LUBW, Karlsruhe.

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) 2010: Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit. (Bodenschutzheft 23) - Eigenverlag LUBW, Karlsruhe.

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) 2010: Gewässerstrukturkartierung in Baden Württemberg. – Online-Veröffentlichung:

http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/208346/handbuch_endfassung_2010-03_web.pdf?command=downloadContent&filename=handbuch_endfassung_2010-03_web.pdf

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) 2018: Arten, Biotope, Landschaft - Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten. – Eigenverlag LUBW, Karlsruhe.

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) 2024: Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg. – Eigenverlag LUBW, Karlsruhe.

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) 2024: Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. (Bodenschutzheft 24) – Eigenverlag LUBW, Karlsruhe.

Menz Umweltplanung 2022: Umweltinformation zur Darstellung der Umweltbelange mit artenschutzrechtlicher Prüfung zum Bebauungsplan „Loh II“ in Meßstetten – Entwurf, Menz Umweltplanung Tübingen

NatSchG Baden-Württemberg: Gesetz zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 17.12.2020.

Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB): Bodenschätzungsdaten.

Ökokontoverordnung des Landes Baden-Württemberg vom 19.12.2010

WHG: Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) 19.06.2020.

Elektronische Quellen:

[udo.lubw.baden-wuerttemberg.de: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Daten- und Kartendienst. udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml](http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml)